Betriebsräte-Zeitschrift

Bildungsorgan für die Funktionäre des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

12. Jahrgang
Nummer 8
25. April 1931

Herausgegeben vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes
Erscheint monatlich zweimal · Schriftleitung: Alwin Brandes ·
Für den Inhalt verantwortlich: Carl Schott, beide Berlin SW 68
Versandstelle: Verlagsgesellschaft des DMV · Berlin SW 68 · Alte Jakobstraße 148-155

Aus dem Inhalt: Manifest des Internationalen Gewerkschaftsbundes zum 1. Mai — **Wirtschaft und Politik:** Tony Sender: Erste Vorschläge der Braunskommission — F. Vogel: Die Krise des Kapitalismus und die Rolle des Faschismus — Julian Borchardt: Mangelnde Kapitalbildung — K. Thalmann: Ein Beitrag zum englisch-amerikanischen Wirtschaftskriege — **Sozialpolitik:** E. Bührig: Angriffe der Unternehmer auf die Unfallversicherung — Die Wanderausstellung „Arbeitssitz und Arbeitstisch" — **Arbeiterbewegung:** Aus der japanischen Arbeiterbewegung — **Genossenschaftsbewegung** — **Chronik des Arbeitsrechts:** Arbeitsordnung — Betriebsräte — Betriebsstillegung — **Chronik der Wirtschaft:** Fusionen und Interessengemeinschaften — **Wirtschaftszahlen** — **Buchbesprechungen**

Manifest des Internationalen Gewerkschaftsbundes zum 1. Mai

Wenn die Arbeiter und Angestellten am 1. Mai dieses Jahres ihren unerschütterlichen Glauben an eine bessere wirtschaftliche und soziale Zukunft bekunden, so mißbilligen sie nicht nur die jetzige Gesellschaftsordnung, sondern sie sprechen ein vernichtendes Urteil über sie aus.

Noch nie waren die wirtschaftlichen Gegensätze des Kapitalismus so scharf und offensichtlich: dem wirtschaftlichen Fortschritt und der Vermehrung von Gütern und Reichtümern stehen namenloses Elend und endlose Leiden der Arbeiterklasse gegenüber.

Trotzdem seit dem Weltkrieg erst wenige Jahre verflossen sind und es dem Kapitalismus noch nicht gelungen ist, die durch den Krieg entstandenen gewaltigen materiellen und moralischen Schäden zu heilen, hat er die Menschheit politisch und wirtschaftlich neuerdings in die schlimmste Krise gestürzt. Die Arbeiterklasse ist dem bittersten Elend ausgeliefert; ihre bescheidenen Errungenschaften werden bedroht und unterbunden. Die wildesten Leidenschaften, Haß und Fanatismus wenden sich in heftigem Kampfe gegen die Demokratie.

Die Kapitalisten wußten bis heute zur Lösung der Wirtschaftskrise keine anderen Mittel ausfindig zu machen als Lohnherabsetzungen, Verlängerung der Arbeitszeit und Unterdrückung der sozialpolitischen Institutionen und Gesetze, das heißt die allgemeine Verschlechterung der Lebenshaltung und die Steigerung des Elends. Auf politischem Gebiet gehören ihre offenen oder uneingestandenen Sympathien dem Faschismus, diesem zur Aufrechterhaltung der politischen Herrschaft des Kapitalismus errichteten System des Zwanges, des Terrors und der Gewalt.

Angesichts der erhöhten Gefahren und der ernsteren Bedrängnis des Augenblicks fällt der Arbeiterschaft die Aufgabe zu, ihren Kampf für die Demokratie und die Verwirklichung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Forderungen mit noch mehr Kraft und Zähigkeit fortzusetzen.

Im Bewußtsein ihrer Bedeutung und ihrer Ziele muß es die Arbeiterschaft zu erreichen wissen, daß der soziale und technische Fortschritt nicht mehr den Interessen einer Minderheit dient, sondern der allgemeinen Steigerung der Lebenshaltung, der Befriedigung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse aller Menschen, der Bereitung einer höheren Gesellschaftsordnung.

In diesem Geiste hat die im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit eingesetzte „Gemeinsame Kommission des Internationalen Gewerkschaftsbundes und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale" die brennendsten Fragen der jetzigen Krise geprüft und versucht, die sich mit Notwendigkeit aus ihr ergebenden Schlüsse zu ziehen.

Den Heilmitteln des kapitalistischen Unternehmertums hat die Arbeiterschaft ihre eigenen Mittel gegenüberzustellen:

Verkürzung der Arbeitszeit!
Hochhaltung der Löhne! Bezahlter Urlaub!
Heraufsetzung des Schulentlassungsalters!
Erweiterung und Ausbau der sozialen Fürsorge und Versicherung!
Vermehrung der öffentlichen Arbeiten usw.!

Der Wirtschaftsapparat und die wirtschaftlichen Neuerungen aller Art, wie Rationalisierung, Kartelle, Monopole, Kreditsysteme usw., sollen in bessere Übereinstimmung mit den allgemeinen Interessen der Gesamtheit gebracht werden.

Es gilt, die Angriffe der faschistischen Reaktion mit höchster Energie durch einen unerbittlichen Kampf gegen dieses die Demokratie, die Freiheit und Menschenwürde bedrohende Ungetüm zu beantworten.

Mit der bloßen Aufzählung der den Interessen der Arbeiterklasse und der Allgemeinheit dienenden Lösungen ist es jedoch nicht getan, sondern es muß auch alles versucht werden, um diese Lösungen mit aller der Arbeiterklasse innewohnenden Zähigkeit und Macht sowie mit festem Willen und Begeisterung durchzuführen.

Der gegenwärtige Augenblick ist zu ernst und zu kritisch, um sich noch länger durch eitle Gegensätze und unfruchtbare Tendenz- und Richtungsstreitigkeiten aufhalten zu lassen.

Die Zusammenfassung und Einigung aller Kräfte der Gesamtheit, die in der menschlichen Gesellschaft nach mehr Wohlergehen und Gerechtigkeit streben, ist eine der dringenden und unumgänglichen Voraussetzungen des Sieges unserer Sache.

Die Arbeiterorganisationen sollen in diesem großen Kampfe Sammel- und Stützpunkt sein.

Eine der größten und ernstesten Aufgaben des Augenblicks ist ohne Zweifel die Aufrechterhaltung des Weltfriedens. Wie auf anderen Gebieten, und vielleicht noch mehr als auf allen anderen Gebieten, ist es hier von größter Wichtigkeit, allen Winkelzügen ein Ende zu setzen und den Gegensatz zwischen den Wünschen und der bestehenden Sachlage, zwischen übernommenen Verpflichtungen und erreichten Resultaten zu beseitigen.

Wohl anerkannten die Mitgliedsstaaten des Völkerbundes feierlich den im Friedensvertrag niedergelegten Grundsatz, „daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen erfordert"; seit zehn Jahren ist jedoch auf diesem Gebiete kein entscheidender Schritt unternommen worden. Endlich sind nun durch die für den Monat Februar 1932 anberaumte allgemeine internationale Abrüstungskonferenz günstige Aussichten eröffnet worden.

Arbeiter und Angestellte! Das Jahr 1931 ist für euch ein Jahr der Vorbereitung der Geister zugunsten des Friedens und der Abrüstung! Ihr müßt das Gewissen aller jener wachrufen, denen die Erhaltung unserer Kultur und Zivilisation nahe geht!

Unser Erfolg wird bedingt durch die Erhaltung und den Ausbau der freien Gewerkschaften, den Kampf für anständige Löhne und die Verkürzung der Arbeitszeit, den Sieg der Demokratie und der Freiheit!

Die internationale Gewerkschaftsbewegung fordert am 1. Mai:

Allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit! Arbeit und Brot für alle!

Aufrechterhaltung und Ausbau der Sozialversicherung!

Abrüstung! Frieden!

Wirtschaft und Politik

Erste Vorschläge der Brauns-Kommission

Tony Sender

Der Reichstag hat sich auf sechs Monate vertagt, ohne vorher zu der brennendsten Frage, den Möglichkeiten und Mitteln zur Überwindung der Krise, Stellung genommen zu haben. Wohl hat der Druck der öffentlichen Meinung und insbesondere der Gewerkschaften bewirkt, daß die Regierung einsah, nicht vollkommen untätig bleiben zu können. Sie hatte daher — eine Kommission unter dem Vorsitz des ehemaligen Arbeitsministers Dr. Brauns eingesetzt, die ein Gutachten zum ganzen Komplex der Arbeitslosenfrage abgeben soll. Die Gewerkschaften sind an dieser Kommission in keiner Weise beteiligt worden. Es sind in ihr hauptsächlich Wissenschafter und eine Reihe Persönlichkeiten aus anderen Arbeitsgebieten vertreten. Natürlich hat das Gutachten der Kommission noch keine unmittelbare praktische Bedeutung; dazu sind erst Beschlüsse der zuständigen Stellen und gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich. Wer aber wird diese Stelle sein? In diesem Zusammenhang gewinnt die Vertagung des Reichstages eine besondere Bedeutung.

Ein Abschluß der Arbeiten der Brauns-Kommission ist zwar noch nicht erfolgt; doch hat sie bereits den ersten Abschnitt ihrer Arbeiten in einem sehr umfangreichen Gutachten der Öffentlichkeit übergeben. Darin werden die beiden Kapitel, das der Verkürzung der Arbeitszeit sowie dasjenige der Doppelverdiener, behandelt und Vorschläge formuliert.

Natürlich konnte man nicht mehr vorübergehen an der Tatsache, daß es auf lange Zeit ein für die Gesellschaft gefahrdrohender Zustand sein muß, wenn Millionen arbeitsbereiter Menschen keine Verdienstmöglichkeit geboten werden kann. Wenn man schon nicht in der Lage sein sollte, mehr Arbeitsmöglichkeiten bereitzustellen, so muß wenigstens der Versuch unternommen werden, das vorhandene Arbeitsquantum unter eine größere Anzahl von Menschen zu verteilen. Aber es kommt doch darauf an, in diesem Zusammenhang festzustellen: Eine Verkürzung der Arbeitszeit ohne gleichzeitige Vermehrung der Kaufkraft bedeutet noch nicht die Überwindung der Krise. Die gewaltige Verbesserung der Technik und Arbeitsmethoden ermöglicht die Gewinnung eines bedeutend erhöhten Sozialprodukts. Wie will man dieses vergrößerte Sozialprodukt auswerten: durch eine Hebung des Lebensniveaus aller arbeitenden Schichten, indem man durch Steigerung der Gesamtproduktion auch den Anteil des einzelnen an ihr erhöht; oder durch eine sofortige allgemeine Herabsetzung der Arbeitszeit? Wenn die Frage so formuliert wird, dürfte wohl die Meinung der überwältigenden Mehrheit dahin gehen, daß es zunächst erforderlich ist, das Lebens- und Kulturniveau des arbeitenden Menschen weiter zu heben. Freilich ist nicht zu verkennen, daß daneben gerade die veränderte Arbeitsmethode im rationalisierten Betrieb und der stärkere Verbrauch an Nervenkraft auch einen Abbau der Arbeitszeit unerläßlich macht. Doch täuschen wir uns nicht

darüber, daß der Siebenstundentag oder die Fünftagewoche als Dauereinrichtung nicht einfach durch einen parlamentarischen Beschluß, sondern durch den gesteigerten gewerkschaftlichen Kampf erobert werden muß, dem am sichersten in der aufsteigenden Konjunktur ein Erfolg beschieden sein kann.

Die Vorschläge der Brauns-Kommission über die Verkürzung der Arbeitszeit dagegen sind nur gedacht als Notmaßnahme, um angesichts des unerträglich werdenden Drucks der Riesenerwerbslosigkeit eine gewisse Erleichterung zu schaffen. Zunächst empfiehlt sie als Maßnahmen der Verwaltungsbehörde:

1. In allen eigenen Betrieben und Verwaltungen des Reichs, der Länder und Gemeinden und der Unternehmungen, in denen eine dieser Körperschaften maßgebend beteiligt ist, sind lange Arbeitszeiten und Überarbeit, soweit irgendwie entbehrlich, unverzüglich zu beseitigen.
2. Die gleichen Körperschaften und Unternehmungen haben bei Erteilung aller Aufträge die Lieferfristen so zu bemessen, daß sie keinen Anlaß zu langen Arbeitszeiten und Überarbeit gibt, sowie vertragsmäßig sicherzustellen, daß bei der Ausführung des Auftrags lange Arbeitszeit und Überarbeit vermieden werden.
3. Die Schlichtungsbehörden haben auf die Tarifparteien behufs Verkürzung der in den Tarifverträgen vorgesehenen Arbeitszeit einzuwirken, erforderlichenfalls im Wege der Verbindlicherklärung und kürzerer Arbeitszeiten.

Im Grunde enthalten alle diese drei Vorschläge nur Selbstverständlichkeiten. Um so weniger ist es aber daher gerechtfertigt, daß bei der unter 1. vorgeschlagenen Maßnahme die Einschränkung eingefügt ist „soweit irgendwie entbehrlich". Denn es ist zu befürchten, daß dadurch der Willkür gewisser Verwaltungsstellen die Bahn geebnet wird. Denn wenn an die Betriebe der Privatwirtschaft Forderungen gestellt werden, dann ist es doch selbstverständlich, daß die öffentliche Hand mit gutem Beispiel voranzugehen hat.

Noch viel zaghafter ist die Kommission in ihren Beschlüssen zur Verkürzung der Arbeitszeit in den Privatbetrieben. Gegen ein allgemeingültiges Gesetz, das die werktägliche Arbeit auf 40 Wochenstunden beschränkt, hat sie Bedenken. Sie will nicht weiter gehen, als bis zur Erteilung einer Ermächtigung an die Reichsregierung, eine Beschränkung der Arbeitszeit für einzelne Gewerbezweige oder Berufe anzuordnen. Sie schlägt die folgenden

Grundzüge für einen Gesetzentwurf vor:

1. Soll die Reichsregierung ermächtigt werden, mit Zustimmung des Reichsrats für einzelne Gewerbezweige oder Berufe nach Benehmen mit den Beteiligten die gesetzliche Höchstdauer der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden herabzusetzen. Dabei ist zu prüfen, ob die Herabsetzung technisch und wirtschaftlich möglich und nach der Zahl der auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeiter durchführbar ist.
2. Auf Betriebe mit unter zehn Arbeitnehmern erstreckt sich die Ermächtigung nicht.
3. Die im Widerspruch mit dieser Arbeitszeit-Verkürzung stehenden Bestimmungen der laufenden Tarifverträge erlöschen nach Verkündigung des Gesetzes.
4. Von der Befugnis zur Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit kann nur unter Zustimmung der zuständigen Behörden Gebrauch gemacht werden.
5. Die Mindeststrafe für vorsätzliche Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit wird auf 50 RM erhöht.
6. Die bestehenden Vorschriften für die Bezahlung von Überstunden werden durch folgende Bestimmung ergänzt:
   „Als angemessene Vergütung gilt ein Viertel des auf die Mehrarbeit entfallenden Grundlohnes, wenn die Beteiligten keine höhere Vergütung vereinbart haben."
7. Anspruch auf den Bezug der zusätzlichen Vergütung für die Mehrarbeit hat nicht der betreffende Arbeitnehmer, sondern die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

*

Der wichtigste erste Punkt dieses Vorschlages hat eine Formulierung erhalten, die die ganze Bedeutung der allgemeinen Arbeitszeitverkürzung außerordentlich vermindern muß. Da ist zunächst der Reichsrat als erste Hemmung eingeschaltet. Als zweite kommt dann die Bestimmung „nach Benehmen mit den Beteiligten"; was will man damit, soll etwa erst das Einverständnis der Unternehmer vorliegen, ehe die gesetzliche Maßnahme ergriffen wird? Das würde heißen, sich auf die Freiwilligkeit, das Wohlwollen der Unternehmer verlassen und deren Profitinteresse über das der Volkswirtschaft zu stellen. Aber auch diese Bremsen sollen noch nicht genügen. Gesellt sich doch als dritte hinzu die Kautschuk-Bestimmung, daß die Herabsetzung technisch und wirtschaftlich möglich sein soll. Wer aber soll darüber entscheiden? Ein mißwollender Unternehmer wird keine große Mühe haben zu erklären, daß die verlangte Veränderung eine solche Mehrbelastung seines Betriebes zur Folge habe, daß die Rentabilität gefährdet sei. Welche Nachprüfungsmöglichkeiten für solche Behauptung will aber die Regierung dann benutzen? Sie begibt sich mit solch elastischen, auslegungsfähigen Klauseln in des Teufels Küche und verspricht auf dem Papier eine vernünftige Maßnahme, die dann in der Praxis sabotiert werden könnte dank den Hintertüren, die die Regierung selbst eingebaut hatte. Es könnte sein, daß in gewissen Ausnahmefällen Schwierigkeiten der Durchführung entstehen können. Hierfür müßten bestimmte Nachprüfungsmöglichkeiten im einzelnen vorbehalten bleiben, während die allgemeine Durchführung aber dadurch keineswegs gehindert werden darf.

Ebenso scheint es uns nicht gerechtfertigt, alle Klein- und Mittelbetriebe ohne weiteres voll-

kommen auszuschließen. Bei der wachsenden Ausschaltung menschlicher Arbeitskraft im mechanisierten Betrieb gewinnen auch diese Unternehmungen wachsende Bedeutung.

Zu diskutieren wäre noch die Frage, ob die vorgesehenen Bestimmungen über die Verwendung des Ertrages für die geleisteten Überstunden für die Arbeiter erträglich sind. Wir möchten das stark in Zweifel ziehen. Wie spielt sich ein solcher Vorgang im praktischen Leben denn ab? Nicht auf Wunsch des Arbeiters pflegen solche Überstunden eingerichtet zu werden, sondern auf Anordnung des Unternehmers. Gewiß wäre es wünschenswert, daß die gesamte Belegschaft sich einem solchen Ansinnen gegenüber ablehnend verhielte. Wäre sie 100 vH freigewerkschaftlich organisiert, wäre nicht zu zweifeln daran, daß sie diese Haltung einnähme. Dieser Fall ist aber leider noch nicht die Regel. Wenn nun in einer Zeit, da die industrielle Reservearmee von fast fünf Millionen Arbeitslosen auf den Arbeiter im Betrieb drückt, der Beschäftigte trotz starken Gefühls für Solidarität der Anordnung des Unternehmers für Überstunden nicht ausweichen kann, ist es dann berechtigt, den Arbeitnehmer dafür zu bestrafen? Oder wäre es nicht zweckmäßiger, nur den Unternehmer zu einer zusätzlichen Leistung an die Erwerbslosen-Versicherung zu zwingen, damit für ihn der Anreiz zur Anordnung von Überstunden wegfällt?

Zusammenfassend kann gesagt werden: Es ist anzuerkennen, daß die Brauns-Kommission sich der Erkenntnis nicht verschließt, daß aus der ganzen wirtschaftlichen Entwicklung die Notwendigkeit einer Herabsetzung der Arbeitszeit entstanden ist. Es ist auch zuzugeben, daß nicht alle Details der praktischen Anwendung im Gesetz festgelegt werden können. Gerade darum aber müssen die gesetzlichen Richtlinien so klar gestaltet sein, daß in ihnen nicht mehr Löcher als Maschen enthalten sind. Das aber ist bei den Vorschlägen der Kommission der Fall und darum ist zu fordern, daß derartige Kautschuk-Bestimmungen keine Aufnahme im Gesetz finden. Im übrigen aber muß rasches Handeln gefordert werden.

In der Frage der

Doppelverdiener

ist ein Mehrheits- wie ein Minderheitsgutachten abgegeben worden. In dem ganz vernünftigen Mehrheitsgutachten wird gesagt:

„Verheirateten Beamtinnen ist durch Bereitstellung von Abfindungssummen, die nach dem Dienstalter zu staffeln sind, ein Anreiz zu freiwilligem Ausscheiden zu geben."

Dagegen fordert das Minderheitsgutachten die Kündigung dieser Beamtinnen, auch bei bereits erfolgter lebenslänglicher Anstellung, sofern die wirtschaftliche Versorgung gesichert ist. Dabei gibt jedoch der Bericht selbst zu, daß die Zahl der ersetzbaren weiblichen verheirateten Beamten nicht sehr ins Gewicht fällt.

Darüber hinaus wird gefordert, daß alle Behörden die erteilten Genehmigungen für Nebenbeschäftigungen sofort zu widerrufen haben. Falsche oder irreführende Angaben bei Einreichung neuer Anträge sollen disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben.

Nun ist allerdings in diesen Vorschlägen nur der erste Teil des Berichtes der Brauns-Kommission erstattet. Und vielleicht der harmlosere Teil! Darum muß sich die größte Aufmerksamkeit der Arbeiterschaft dem in den nächsten Wochen zu erwartenden Ergebnis des zweiten Teiles zuwenden. In scharfer Weise hat bereits das „Berliner Tageblatt" ausgesprochen, was die andere Seite von diesen Beschlüssen erwartet, als es schrieb:

„In den Beschlüssen der Kommission wird man nur den Anfang einer generellen Reform und Säuberung der Arbeitslosenversicherung zu erblicken haben, deren es im Interesse der Versicherung selbst und der Arbeitnehmerschaft dringend bedarf."

Da kehrt das uns bereits wohlbekannte Wort von der „Säuberung" wieder. Überflüssig hier zu erläutern, was wir davon zu halten haben. Aber die Gefahr ist seit den letzten öffentlichen Erörterungen viel größer geworden. Hat man doch seitdem die Darlehenspflicht des Reiches an die Erwerbslosenversicherung beseitigt. Wohl besteht der diese Frage regelnde § 163 im Gesetz noch; aber im Haushalt 1931/32 ist keine Summe für diesen Zweck vorgesehen, der Haushalt der Reichsanstalt basiert vielmehr ausschließlich auf dem Beitrag von 6,5 vH. Damit können im Jahresdurchschnitt 1¾ Millionen Arbeitslose unterstützt werden. Wird aber diese Zahl nicht überschrittten werden? Das ist sehr wahrscheinlich. Schon ist im letzten Monat ein Kassenmanko von 83 Millionen bis Juni errechnet worden und eine knappe Mehrheit in der Verwaltung der Reichsanstalt hat durchgesetzt, daß zur Deckung ein Darlehen von der Reichsbank aufgenommen wurde. Ein gefahrvoller Weg, denn die Reichsbank wird ein härterer Gläubiger sein als das Reich und auf promte Erfüllung bestehen. Was aber soll geschehen, wenn die Reichsanstalt dazu nicht in der Lage ist? Die Unternehmer zeigen, welchen Weg sie verfolgen. Sie fordern: Senkung der Unterstützung durch Beschränkung der höheren Lohnklassen und Änderung der Bestimmungen für die Saisonarbeiter.

Ihnen ist der bisher erreichte Lohnabbau völlig ungenügend. Sie wollen den Druck der Erwerbslosenarmee wieder so nützen können „wie einst im Mai", wie in jener Zeit, da es weder staatliche Schlichtung noch Erwerbslosenversicherung gab. Durch das Abhängen der Versicherung vom Reichsetat ist nun ein solcher Druck zu Einsparungen geschaffen, daß die Scharfmacher Hoffnung schöpfen.

Darum ist es wichtig, daß sich die Gewerkschaften rechtzeitig einschalten, um der Regierung wie der Kommission klarzumachen, daß sie eine derartige Verschlechterung der Versicherung nicht hinnehmen werden. Die Regierung

möge sich vor übereilten Schritten hüten und sich erst klar machen, wie es wirken muß, wenn man jetzt erst Millionen für die Landwirtschaft, insbesondere des Ostens, bereitstellt — für die schuldlos aus dem Produktionsprozeß ausgestoßenen Arbeiter aber nur zugeknöpfte Taschen hat! Das wäre ein gefährliches Spiel mit dem Feuer — die Verantwortlichen tun gut daran, bevor sie es beginnen, noch die letzten Kapitel der Weltgeschichte (Spanien!) durchzusehen!

Die Krise des Kapitalismus und die Rolle des Faschismus

F. Vogel

Die verheerenden Begleiterscheinungen der Wirtschaftskrise versetzen breite Volksmassen in eine Verzweiflungsstimmung, die einen besonders guten Nährboden für verworrene Lehren bietet. Die Mehrheit der vom Kapitalismus Entwurzelten und aus der Bahn Geworfenen steht aus diesem Grund noch in der antikapitalistischen Front der organisierten Arbeiterklasse gegenüber und wird zum Beschützer eines Systems, das sie um ihre Existenz gebracht hat. Für den Kenner der kapitalistischen Wirtschaft und ihrer Vergangenheit sind Wirtschaftskrisen keine Neuerscheinungen. Eine fortlaufende Wellenbewegung von Depressions und Aufschwungsperioden waren die Begleiterscheinungen des Entwicklungsprozesses vom Früh- zum Hochkapitalismus. Jedoch die gegenwärtige Wirtschaftserschütterung, die in ihrem Ausmaß eine Weltwirtschaftskrise geworden ist, bedarf einer anderen Beurteilung als die Krisen der Vergangenheit. Diese Beurteilung, die klare Erkenntnis des wirtschaftlichen und politischen Geschehens ist Voraussetzung für das richtige Handeln der Arbeiterklasse und für ein erfolgreiches Einsetzen der proletarischen Gegenkräfte.

Alle Krisen entspringen der Eigenart des kapitalistischen Systems. Ursprünglich waren es die größeren Bedürfnisse der Verbraucher, die zu einer Steigerung der Produktion den Anlaß gaben. Des Konsums wegen wurden die Produktionseinrichtungen vergrößert. Der Zusammenhang von Produktion und Konsumtion ging verloren. Die Produktion unterliegt ihren eigenen Gesetzen und funktioniert selbständig. Daher besteht die Möglichkeit der Überproduktion. Die vom kapitalistischen System abhängende klassenmäßige Einkommensbildung im Zusammenhang mit der Verteilung des Sozialproduktes muß zu Störungen des Wirtschaftsprozesses führen. Der heutige Monopolkapitalismus mit seiner unkontrollierbaren Preisbildung verschärft noch die bestehenden Spannungen, und so entsteht aus dem Mißverhältnis zwischen Produktionskapazität und Konsumtionsmöglichkeit die Überproduktion und die Wirtschaftskrise. In der Vergangenheit wurden die Krisen dadurch behoben, daß eine Anzahl Unternehmungen die Produktion einstellten, die Preise, und später die Arbeiterlöhne, eine Senkung erfuhren, Kapital in besser florierende Wirtschaftszweige abwanderte und neue Absatzmärkte erschlossen wurden.

Die gegenwärtige Weltwirtschaftskrise zeigt Erscheinungen, wie sie bei verflossenen Krisen nicht festzustellen waren. In ihrer Gesamtheit bringen diese Erscheinungen die Arbeiterklasse nicht nur in eine schwierige wirtschaftliche Lage, sondern auch in eine ernste politische Situation. Zunächst traten die Wirtschaftskrisen der Vergangenheit nicht im Weltmaßstab auf. Die Störung des Produktionsprozesses beschränkte sich auf die Industriewirtschaft einzelner Länder. Oft waren auch nur einzelne Wirtschaftszweige von der Krise erfaßt. Das zeitlich verschiedene Auftreten der Krisen, das wiederum mit der zeitlich unterschiedlichen Industrialisierung der einzelnen Länder aufs engste zusammenhing, und das Nichtbestehen von Auswanderungshemmungen wurde von Millionen Arbeitslosen benutzt, um in ein Land mit besserer Konjunktur auszuwandern. Somit spielte auch das Arbeitslosenproblem keine so bedeutend politische Rolle, als wie dies heute in den Staaten mit hochentwickelter Industrie der Fall ist. Von Wichtigkeit ist weiter, daß in den Vorkriegszeiten die Arbeitslöhne nicht durch Tarifverträge auf längere Zeit geschützt waren. Die industrielle Selbständigmachung der vorkapitalistischen Gebiete gestattet dem Export von Industriewaren keine weitere Ausbreitungsmöglichkeit. Der Absatz auf dem Weltwirtschaftsmarkt wird durch schärfste Konkurrenz und Überangebot immer mehr eingeengt. Es bleibt als ausschlaggebender Faktor nur noch der Inlandsmarkt übrig. Da jedoch der Verbrauch an das Einkommen gebunden und im kapitalistischen Staat eine bessere Einkommensverteilung nicht zu erwarten ist, bleibt der Zustand erhalten, daß Produktionseinrichtungen brach liegen, während die Massen nach Waren hungern.

Das Zusammentreffen von Weltindustriekrise und Weltagrarkrise drückt der gegenwärtigen Wirtschaftserschütterung ihr besonderes Gesicht auf. Die auftretende Agrarkrise ist im Zeitalter der Technik und Agrarchemie nicht mit den Ernteergebnissen in Verbindung zu bringen. Der Ernteertrag, der nach natürlichen Gegebenheiten verschieden sein kann, fällt im Weltmaßstab nicht ins Gewicht; denn Mißernten sind nur lokale Erscheinungen. Hochentwickelte technische Arbeitskräfte in Verbindung mit Agrarchemie ermöglichen ein Überschwemmen der alten Welt mit landwirtschaftlichen Produkten. Jedoch die bestehenden Zollsysteme und Handelsverträge knebeln die Entwicklung der Agrarstaaten und lassen sie in ihrem Überfluß ersticken.

Den Wirtschaftskrisen der Vergangenheit wurde keine besondere politische Bedeutung beigemessen. Diese Wirtschaftsstörungen waren nicht von langer Dauer und umfaßten im Verhältnis zu heute eine viel kleinere Schicht der Gesamtbevölkerung. Dagegen wurde die Wirtschaftskrise der Gegenwart die Triebkraft zu einer nie gekannten politischen Weltunruhe. Schon zu Ausgang des Weltkrieges zeigten die europäischen Staaten ein anderes politisches Gesicht.

Eine Anzahl monarchistischer Staatsgebilde wurden von Demokratien abgelöst. Rußland nimmt wirtschaftlich wie politisch eine Sonderstellung ein. In Italien, Ungarn, Polen und Jugoslawien wird die Arbeiterklasse durch den Faschismus niedergehalten. In den mitteleuropäischen Industriestaaten Deutschland, Österreich, England und Frankreich werden wirtschaftliche Auseinandersetzungen zu politischen Machtkämpfen. Um Erhaltung und Ausbau der sozialen Errungenschaften sowie um das Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft ringt die Arbeiterklasse mit politischen Mitteln. Die Lösung des ökonomischen Problems der Wirtschaftskrise und des sozialen der Arbeitslosigkeit führt zur schärfsten politischen Auseinandersetzung zweier Klassen. Die imperialistische Kriegsgefahr ist trotz Völkerbund und Abrüstungsreden immer noch akut. Noch stehen sich die europäischen Staaten in verschiedenen Fronten gegenüber, anstatt in planvollem Zusammenwirken die Ursachen der Wirtschaftskrise zu untersuchen und abzustellen. Das politische Gesicht der außereuropäischen Staaten ist ähnlich. Seit Jahren wüten in China die Bürgerkriege. Indien ist in Aufruhr. Die Eingeborenen von Ägypten, Süd- und Nordafrika treten in das politische Leben der Völker ein. In Lateinamerika löst eine Revolution die andere ab. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika herrscht Massenarbeitslosigkeit. Die Wirtschaftskrise hat in der ganzen Welt den politischen Zündstoff angehäuft. Das Gesicht der Welt trägt den Stempel einer im kapitalistischen Zeitalter bisher nicht zu verzeichnenden politischen und wirtschaftlichen Krise, die damit zur Krisis des Kapitalismus selbst wird. Trotz dieser Feststellung darf sich aber die Arbeiterklasse nicht der Illusion hingeben, daß der Kapitalismus in seinen letzten Atemzügen liege.

Es liegt nicht im Wesen des kapitalistischen Systems, die Ursachen der Wirtschaftserschütterungen planmäßig zu beseitigen. Wenn sich der Kapitalismus organisiert, dann nur, um andere kapitalistische Interessengruppen und die organisierte Arbeiterbewegung besser bekämpfen zu können. Diese Art des organisierten Kapitalismus führt zu noch größeren Störungen des wirtschaftlichen Gleichgewichtes. Die Anpassung der Produktion an den Konsum, die engste Verbindung dieser beiden ausschlaggebenden Wirtschaftsfaktoren ist innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsweise eine Unmöglichkeit. Es wäre die erste Etappe zur Vergesellschaftung der Produktion und bedeutete Selbstaufgabe der bestehenden Wirtschaftsordnung. Was unternehmen aber die Wirtschaftsführer zur Beseitigung der Krise? Welchen Ausweg kennt das Bürgertum? Nach Auffassung der sogenannten Wirtschaftsführer kann die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt nur durch größere Ausbeutung der Arbeiterklasse erreicht werden. Lohnabbau und Verschlechterung der Sozialgesetzgebung sind deshalb ihre Forderungen. Da der Lohndruck im Interesse der Konkurrenz international in Anwendung kommt, werden die Kämpfe um Eroberung des Weltmarktes auf Kosten der Weltarbeiterschaft ausgetragen. Die Folge einer solchen Wirtschaftspolitik wären Schleuderpreise im Exporthandel, hohe Preise im Inland, Drosselung des Innenmarktes und nach einer eventuellen kurzen Aufschwungsperiode ein Hineinschliddern in eine noch tiefere Krise. Wenn die herrschende Klasse die vom kapitalistischen Standpunkt notwendig gewordene Ausbeutung der Arbeiterklasse mit demokratischen Mitteln erreichen kann, dann erhält die demokratische Staatsform den Vorzug. Nachdem aber die Arbeiterklasse mit Hilfe der erkämpften politischen Demokratie in der Lage ist, erfolgreichen Widerstand zu leisten, ist der Kapitalismus ohne weiteres bereit, Gewalt und Diktatur an Stelle von Demokratie und Parlamentarismus zu stellen. Von jeher hat es der Kapitalismus verstanden, sich Hilfstruppen zu verschaffen und in seinen Dienst zu stellen. Schon auf den Barrikaden des Bürgertums kämpfte die junge Arbeiterklasse gegen Feudalismus und Monarchie. In der alten kaiserlichen Armee wurden die Arbeiter nicht nur gedrillt, um auf Befehl des Kaisers oder der Industriekönige auf ihre Klassengenossen zu schießen, sondern sie erfuhren auch eine geistige Verkrüppelung und Entfremdung von der proletarischen Ideenwelt. Sogar den machtvollen Apparat der katholischen und evangelischen Kirche stellte der Kapitalismus in die antisozialistische Front. Jedoch die Entwicklung ging ihren Weg. Inneren Gesetzen folgend, trieb der Kapitalismus seiner Krisis und einer Verschärfung der Klassengegensätze und -kämpfe entgegen. In der Gegenwart kann nur durch die politische Entrechtung der Arbeiterklasse die Voraussetzung für die notwendig gewordene größere wirtschaftliche Ausbeutung des Proletariats geschaffen und damit die Lebensdauer einer Wirtschaftsform verlängert werden, die ihre Existenzberechtigung bereits verloren hat. Die herrschende Klasse mußte aus der politischen Geschichte erfahren, daß Militär und Polizei nicht genügt, um wirtschaftlich und gesellschaftlich bedingte Umwälzungen zu verhindern und noch viel weniger eine Revolutionierung der Geister aufhalten kann. Der Idee des Sozialismus mußte neben einer starken Gewalt eine andere zugkräftige Idee gegenübergestellt werden. Beides soll der Faschismus erfüllen. Im Zeitalter der ernstesten kapitalistischen Krise hat die Hitlerbewegung in Deutschland, der Faschismus in Italien die Rolle übernommen, die herrschende Klasse mit neuen Mitteln zu stützen und zu erhalten. Die politisch ungeschulten Massen, die das Reservoir der marxistischen Bewegung sind, sollen dem sozialistischen Einfluß entzogen werden. Mit der sozialen Phrase im nationalsozialistischen Programm gedenkt der Faschismus Verwirrung in den Reihen der sozialistischen Arbeiterschaft anzurichten und ihre Organisationen zu sprengen. Der Antisemitismus und die faschistische Außenpolitik will das Proletariat vom wirklichen Klassenfeind ablenken. Die organisierten, bewaffneten faschistischen Banden sollen die Bollwerke der Arbeiterklasse, die Ge-

werkschaften und Volkshäuser, Arbeiterpresse und Konsumgenossenschaftseinrichtungen zerstören. Die Arbeiterschaft unter der Knute des Faschismus soll die letzte Verjüngungskur des Kapitalismus sein.

Der Kapitalismus kennt also keine reine wirtschaftliche Lösung der Krise; er ergreift deshalb politische Mittel. So wird der Faschismus die letzte bedeutende Verteidigungsform der bestehenden Eigentumsverhältnisse. Diese Tatsache ist die wichtigste Unterscheidung zwischen der Wirtschaftskrise der Gegenwart und denen der Vergangenheit. Die von der Arbeiterklasse mit Erfolg begonnene Niederkämpfung der nationalsozialistischen Bewegung ist verbunden mit einem Zurückdrängen des mit verzweifelten Methoden kämpfenden Hochkapitalismus. Das Ziel des gewaltigen Abwehrkampfes der Arbeiterklasse muß nach Niederringung des Faschismus die Beseitigung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung selbst sein. Denn hinter der faschistischen Fratze steht immer der beute- und gewinnhungrige Moloch Kapitalismus und speit neues Verderben gegen den um höheres Menschsein ringenden Sozialismus. Der Kampf um das sozialistische Endziel bedarf einer begeisterungsfähigen, klassenbewußten Arbeiterschaft. Eine Agitation und politische Handlungen mit klarster Zielsetzung muß die Verwirrung im Heere des Indifferentismus beseitigen. Die sozialistische Bewegung kann nicht tatenlos zusehen, wie die Opfer der kapitalistischen Gesellschaft vom Faschismus mißbraucht werden. Mehr denn je muß die sozialistische Arbeiterschaft um die Gewinnung der noch nicht zum Klassenbewußtsein Erwachten besorgt sein.

Die Wurzel des Übels ist und bleibt das kapitalistische System. Auf dem morschen, faulen Boden der unhaltbaren Eigentumsverhältnisse nur gedeiht die Sumpfpflanze Faschismus. Ein kluger Kämpfer greift seinen Hauptgegner in dessen schwächster Position an. Die Tatsache, daß die kapitalistische Gesellschaft nicht in der Lage ist, die bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu meistern, zeugt von ihrer Ohnmacht und schwächt die Stellung der Bourgeoisie. Der Glaube an das Bestehende ist aufs Tiefste erschüttert. Der Sozialismus hat nicht die geringste Ursache, die Mitverantwortung für die unfähige kapitalistische Wirtschaftsführung zu übernehmen. Neben der Gegenwartsforderung, Abschwächung der Krisen durch Konjunkturpolitik, muß die internationale sozialistische Arbeiterschaft sich darauf einstellen, die Zeit der wirtschaftlichen Erschütterungen zur Großkampfepoche für die sozialistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu machen. Mit dieser Zielsetzung, im Namen und unter dem Banner des Sozialismus wird das Proletariat alle die Soldknechte des Kapitals, unter welchem Namen sie auch auftreten mögen, niederkämpfen und den Weg zur Schaffung eines Wirtschaftssystems freimachen, das an Stelle des Gewinnes den Menschen in den Mittelpunkt des Wirtschaftszweckes stellt.

Mangelnde Kapitalbildung?

Julian Borchardt

I.

Die Unternehmer behaupten, die Krise könne nur geheilt werden durch Lohnkürzung. Das ganze Unheil komme daher, daß nicht genügend Kapital gebildet werde; deshalb könne keine Vergrößerung der Produktion stattfinden, so mangle es an Nachfrage nach Arbeitskräften wie auch nach Maschinen, Bauten, Rohstoffen usw., die Geschäfte stocken, die Arbeitslosigkeit wächst. Man kürze die Löhne, sofort werden die Profite steigen, die sich ansammelnden Gewinne werden als neues Kapital angelegt werden, Handel und Wandel kommen in Gang.

Schon des öfteren ist darauf hingewiesen worden, daß dies letzten Endes auf die Behauptung hinausläuft: durch Senkung der Arbeitslöhne werden die Arbeitslöhne steigen. Oder auch umgekehrt: die niedrigen Arbeitslöhne kommen von hohen Arbeitslöhnen. Trotzdem hat es seine guten Gründe, daß die Unternehmer so denken. So widerspiegelt sich in ihrem Kopf der tatsächlich ganz verrückte Kreislauf der kapitalistischen Wirtschaft. Betrachten wir nämlich die früheren Krisen in den Zeiten, da der Kapitalismus noch gesund war, so finden wir, daß es damals wirklich ungefähr so zugegangen ist. Vor etwa 60 Jahren schrieb Karl Marx[1]), „daß die Krisen jedesmal gerade vorbereitet werden durch eine Periode, worin der Arbeitslohn allgemein steigt", und solch relativ gute Lage der Arbeiterklasse sei „immer nur Sturmvogel einer Krise". Und Hilferding[2]) hat in seinem „Finanzkapital" eingehend dargelegt, wie es dazumal in solchen Fällen zugegangen ist. Nämlich so: bei gutem Geschäftsgang und hohen Profiten wurde die Produktion flott ausgedehnt; das ergab rege Nachfrage nach Maschinen, baulichen Anlagen, Rohstoffen und auch nach Arbeitskräften; infolgedessen überall steigende Preise und steigende Arbeitslöhne, diese untrüglichen Kennzeichen guter Konjunktur. Aber gerade die steigenden Arbeitslöhne verringerten allmählich die Profite, verlangsamten also die Kapitalbildung und damit die Vermehrung der Produktion; die Nachfrage nach Maschinen, Rohstoffen, Arbeitskräften stockte, ließ immer mehr nach, bis sie ganz aufhörte, die Krise war da. Hand in Hand mit ihr Sturz der Preise und der Arbeitslöhne. Waren die Arbeitslöhne tief genug heruntergewirtschaftet, so wuchsen eben dadurch wieder die Profite, es sammelte sich wieder Kapital, und der tolle Kreislauf begann von neuem, der die Arbeiter fortwährend zwischen relativ guter Lage und verzweifelten Elends hin- und herschleuderte.

Das ungefähr haben die Unternehmer — mehr oder minder unbewußt — im Kopf, wenn sie

[1]) K. Marx, „Kapital", Bd. II, S. 406.

[2]) Hilferding, „Finanzkapital", S. 300/01.

sagen, eine Krise könne man nur durch Lohnkürzung heilen. Tatsächlich sind die Krisen früher durch Lohnsturz beendet worden. Allerdings nicht geheilt. Denn man darf es wohl nicht eine „Heilung" nennen, wenn die Arbeiter, durch schlechte Wirtschaftslage gezwungen, es sich gefallen lassen müssen, daß man ihnen einen Teil ihres Lebensunterhalts wegnimmt. Und ferner darf man nicht vergessen, daß jedes folgende Mal die Arbeiter von der wieder erreichten guten Konjunktur weniger hatten, weil inzwischen — gerade wegen der vergrößerten Produktion — die Produktivkraft gewachsen war, so daß ein immer größerer Teil von ihnen „überflüssig" blieb und nicht mehr beschäftigt wurde.

Namentlich aber darf man nicht vergessen, daß, eben durch jenes Wachstum der Arbeitslosigkeit, nach und nach der Charakter des ganzen Kreislaufs geändert wurde. Wenn auch damals noch langsam, so doch unfehlbar sicher, wuchs die Armee der ständig Arbeitslosen, die auch in guten Zeiten keine Beschäftigung mehr fanden, und sie hinderte den Wiederanstieg der Arbeitslöhne, bis — nun, bis wir eben in die jetzige Lage hineingeschliddert sind.

Der Sturz der Arbeitslöhne war der Ausweg aus der Krise, so lange hohe Arbeitslöhne der Sturmvogel der Krise waren. Wenn die Unternehmer heute behaupten, Lohnsenkung werde die Krise beseitigen, so setzt das voraus, daß sie auch diesmal durch hohe Löhne eingeleitet, herbeigeführt worden sei. Freilich sagen das die Unternehmer und tun auch so, als ob sie es glauben. Aber es ist nicht wahr! Seit dem Jahre 1928 — das heißt unmittelbar nach dem Zeitpunkt, wo 1927 der gute Geschäftsgang die Löhne ein wenig in die Höhe getrieben hatte — sind die Arbeitslöhne in Deutschland ununterbrochen gesunken. Und Hand in Hand damit hat denn auch die Kapitalbildung in Deutschland sich entwickelt. Was mit anderen Worten heißt: sie mangelt keineswegs; sie macht sogar gute Fortschritte.

Das wollen wir jetzt an den Tatsachen beweisen.

II.

Schon wenn man die von der amtlichen Statistik verzeichneten Tariflöhne betrachtet, zeigen sich seltsame Dinge. Danach betrug nämlich der durchschnittliche Stundenlohn in Deutschland für:

	gelernte Arbeiter	ungelernte Arbeiter
1927	98,1	71,5 Pf.
1928	105,4	78,6 Pf.
1929	110,6	83,0 Pf.
1930	111,9	84,0 Pf.

Die Steigerung von 1927 bis 1929 sieht allerdings nicht unbeträchtlich aus, sie ist aber nur scheinbar. Wieviel für die Kapitalbildung übrig bleibt, das hängt nicht von den Geldzeichen ab, die man den Arbeitern gibt, sondern von dem Anteil an der Produktion des Jahres. Rechnet man aber die Tarifstundenlöhne um nach dem jeweiligen amtlichen Index der Lebenshaltung, so betrugen sie nur für:

	Gelernte	Ungelernte
1927 . . .	66,5	48,5 Pf. die Stunde
1928 . . .	69,5	51,8 Pf. die Stunde
1929 . . .	72,0	54,0 Pf. die Stunde
1930 . . .	76,0	57,0 Pf. die Stunde

Bedenkt man nun, daß der amtliche Index die Lebenshaltung zu billig angibt, dann sind die Löhne keinesfalls so hoch gewesen, daß sie die Kapitalbildung ernstlich hemmen konnten. Übrigens hat sich ihre angebliche Steigerung in dem Krisenjahr 1930 ganz ebenso fortgesetzt wie vorher, wie zum Beispiel in der guten Geschäftszeit von 1927 auf 1928. Das ist natürlich ganz unmöglich, widerspricht auch allen Erfahrungen, die die Arbeiter 1930 mit dem Lohnabbau haben machen müssen, und zeigt eben nur, wie wenig stichhaltig die amtliche Lohnstatistik ist.

Den Fehler hat Kuczynski berichtigt. War es doch der Arbeitsminister Stegerwald, der Anfang März den Ausspruch tat: es kommt nicht darauf an, wieviel Pfennige der Arbeiter je Stunde bekommt, sondern wie hoch sich sein Einkommen das ganze Jahr über beläuft. Um das zu ermitteln, muß man statt der Tariflöhne die wirklich bezahlten Löhne ansetzen (einschließlich der Zuschläge), dafür aber abziehen, wieviel dem Arbeiter in 12 Monaten durch Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit verlorengegangen ist. Hierzu kommt die Arbeitslosenunterstützung, ab gehen ferner die Steuern und Sozialbeiträge. Das alles hat Kuczynski zusammengestellt, und hier sein Resultat („Finanzpolitische Korrespondenz" vom 25. März 1931).

Im Durchschnitt des ganzen Jahres betrug das tatsächliche Arbeitseinkommen des deutschen Industriearbeiters:

1927	40,55 RM	die Woche	1930	36,95 RM d. Woche
1928	42,70 RM	die Woche	Jan. 1931	32,75 RM d. Woche
1929	42,20 RM	die Woche	Feb. 1931	32,35 RM d. Woche

Das ist der wirkliche Anteil, den der Arbeiter von den Produkten des Jahres abbekommen hat. Danach bemißt es sich, wieviel er für Profit, also für Kapitalbildung, übriggelassen hat. Und wir sehen deutlich, daß sein Anteil während der Jahre 1928 und 1929 jedenfalls nicht gestiegen ist, also die Kapitalbildung nicht hat vermindern können.

Positive Angaben nun, wie groß die Kapitalbildung wirklich gewesen ist, gibt es nur sehr wenige. Die Unternehmer halten ihren wirklichen Vermögenszuwachs ängstlich geheim. Indessen, die wenigen Angaben, die hier und da widerwillig gemacht werden, reden doch schon eine sehr deutliche Sprache. Zum Beispiel ist in der Zeit vom 31. Dezember 1925 bis ebenda 1930 die Gesamtzahl der deutschen Aktiengesellschaften von 13 010 auf 10 970 gesunken. Aber die Summe ihres Nominalkapitals ist von 19 121 auf 24 189 Millionen RM gestiegen*). Allerdings ist das Nominal-

*) Siehe dazu auch BRZ Nr. 7 vom 15. April 1931:

kapital für sich allein nicht ausreichend, man muß noch wissen, wieviel davon wirklich eingezahlt worden ist. Doch aber zeigen schon diese Ziffern, daß immer mehr kleinere Aktiengesellschaften zugrunde gegangen, indes die großen immer mehr angeschwollen sind. Einige Milliarden wirklicher Kapitalzuwachs sind sicherlich dabei, und zwar gerade auch in den Jahren vor und während der Krise. Denn am 31. Dezember 1927 gab es noch 11 966 Aktiengesellschaften, die aber nur 21 542 Millionen RM Nominalkapital hatten. Übersichtlich zusammengestellt sieht das so aus:

	Gesamtzahl der Aktiengesellschaften	Summe ihres Nominalkapitals
31. Dez. 1925 . .	13 010	19 121 Millionen RM
31. Dez. 1927 . .	11 966	21 542 Millionen RM
31. Dez. 1930 . .	10 970	24 189 Millionen RM

Eine nicht unerhebliche Kapitalansammlung hat da zweifellos stattgefunden. Von anderen Kapitalsammelstellen seien die folgenden genannt:

	Bestände der Sparkassen Millionen RM	Prämieneinzahlungen bei den Lebensversich.	Einlagen bei den Großbanken Millionen RM
1927	4 690	1020	8 800
1928	6 990	1260	11 130
1929	9 020	1440	12 000
1930	10 400	1620	—

Überall Zunahme um Milliarden! Es ist also ohne alle Frage gerade in den Jahren vor der Krise (deren Anfang bekanntlich in den Oktober 1929 gesetzt wird) recht viel Kapital gebildet worden, und die Behauptung der Unternehmer, daß die Krise durch mangelnde Kapitalbildung verschuldet sei, kann unmöglich richtig sein.

Ein Beitrag zum englisch-amerikanischen Wirtschaftskriege

K. Thalmann

Eine der bedeutsamsten Erscheinungen, die der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre ihren Stempel aufgedrückt haben, ist der Aufstieg der Vereinigten Staaten zur führenden Weltmacht. Begünstigt durch den Weltkrieg, in dem sich die bisher in der Weltwirtschaft führenden europäischen Industriestaaten gegenseitig zerfleischten und schwächten, gelang es den Vereinigten Staaten in kurzer Zeit, ihren Produktionsapparat derartig auszubauen und zu vervollkommnen, daß es ihnen bald möglich wurde, England von seiner alles beherrschenden Position zu verdrängen. Amerika wurde zur ersten Großmacht der Welt und bestimmt heute sehr weitgehend die Linien der Politik, wie sehr deutlich auch aus der Geschichte der Reparationen zu ersehen ist.

In einem Buche: „Amerika schlägt England" (Leipzig 1930) mit dem Untertitel: „Die Geschichte eines Wirtschaftskrieges", unternimmt der Amerikaner Ludwell Denny den Versuch, diesen Prozeß der Kräfteverlagerung darzustellen. An Hand einer Fülle ausgezeichneten Materials verfolgt er die einzelnen Phasen dieses Ringens um die Weltvormachtstellung. Zugleich deckt er aber auch die treibenden Kräfte dieser Entwicklung auf. Gestützt auf eine eingehende Untersuchung der beiden Parteien in diesem Kampfe zur Verfügung stehenden Kraftquellen und Reserven, wie Rohstoffe, Leistungsfähigkeit der Industrie, Kapitalkraft usw., kommt D. zu dem Ergebnis, daß England, heute schon mit vielen Schwierigkeiten kämpfend, auf die Dauer den stürmischen Vorstößen des jungen, kraftstrotzenden Amerika nicht widerstehen kann. Auf Grund der großen Bedeutung, die diesem Buche über die Verschiebungen im Gefüge der Weltwirtschaft zuerkannt werden muß, verdient diese Neuerscheinung die allergrößte Beachtung. Da es im Rahmen einer kurzen Betrachtung unmöglich ist, den gesamten Inhalt des vorliegenden Werkes heranzuziehen, so wollen wir uns im folgenden mit der Gefahr des Umschlagens des bis jetzt mit „friedlichen" Mitteln geführten Wirtschaftskrieges in kriegerische Auseinandersetzungen beschäftigen.

Naturgemäß muß man bei einer derartigen Betrachtung die Möglichkeit eines Krieges in den Vordergrund rücken, denn „der Brennpunkt des Kampfes um industrielle Vormacht, fremde Märkte und Finanzherrschaft ist das Ringen um die Rohstoffe, das in der modernen Geschichte so oft Kriege entfesselt oder mitveranlaßt hat, weil kein Industrievolk ohne zuverlässige Versorgung seiner Fabriken existieren, viel weniger gedeihen kann". Obwohl England über eine stattliche Reihe äußerst wichtiger Rohstoffe verfügt und hierin den Amerikanern keineswegs unterlegen ist, haben die letzteren neben den reichen natürlichen Hilfsquellen und der günstigen Verkehrslage in der Geschlossenheit ihres Wirtschaftsgebietes gegenüber des sich über die ganze Erdkugel erstreckenden britischen Weltreiches einen wesentlichen Vorteil. Der amerikanischen Wirtschaft steht für den Strom ihrer Massenproduktion ein einheitlicher innerer Markt mit einer bisher nie erreichten Aufnahmefähigkeit zur Verfügung. In einer Zeit geschwächter Kaufkraft und gesunkener Aufnahmefähigkeit des Weltmarktes ist ein innerer Markt, der in der Lage ist, über 90 vH der Produktion aufzusaugen, ein nicht zu unterschätzender Aktivposten. Während die Amerikaner sich in erster Linie auf das Inland stützen können und deshalb nur 10 vH ihrer Produktion ausführten, ist England in viel stärkerem Maße auf den äußerst unsicheren Weltmarkt angewiesen. 25 bis 30 vH der englischen Produktion geht über die Grenzen.

Von englischer Seite ist klar erkannt worden, daß sich England nur dann auf die Dauer gegenüber Amerika durchsetzen kann, wenn es gelingt, das sich immer mehr lockernde Weltreich wieder fester zusammenzuschließen. Die englische Politik wird deshalb sehr wesentlich beherrscht von den Fragen der künftigen Gestaltung des Reiches. So wird von dem bekannten Lord Melchett die Idee eines Reichszollvereins vertreten. Das Ziel dieser und auch anderer Ideen ist, der geschlossenen amerikanischen Wirtschaftsmacht mit ähnlicher Geschlossenheit entgegentreten zu können. England verfügt über gewaltige Wirtschaftskräfte. Die Aufgabe der Gegenwart ist die Zusammenfassung dieser Kraftquellen, denn „zusammengefaßt würden diese Hilfsquellen als Waffe gegen die Vereinigten Staaten oder irgendeine andere Macht dienen können".

Auch D. kommt zu der Auffassung, daß sich England nur dann halten kann, wenn es gelingt, die heute auseinanderstrebenden Glieder des englischen Reiches bei der Stange zu halten. „Der wirtschaftliche Zusammenschluß ist nicht nur der beste, sondern zugleich auch der einzig gangbare Weg zur Rettung der englischen Wirtschaftsmacht." Die Selbständigkeitsbestrebungen sind aber in den Besitzungen so groß, daß all diese Pläne zum Scheitern verurteilt sind. „Einer der Hauptfaktoren, die jetzt das Umschlagen des Wirtschaftskampfes im bewaffneten Krieg verhindern, ist die

überwältigende Überlegenheit Amerikas an natürlichen Wirtschaftskräften. Wä n die beiden Rivalen wirtschaftlich einander ebenbürtig, so würde die Neigung beider, die wirtschaftlichen Reibungen sich bis zum bewaffneten Zusammenstoß erhitzen zu lassen, zweifellos stärker sein."

D. macht sich keineswegs Übertreibungen schuldig, denn ein Hoover hetzte ja schon in einer kaum zu überbietenden Weise gegen England, als das Kautschukmonopol errichtet wurde und als man die Einfuhr amerikanischer Filme erschwerte. „Was würde er (Hoover) dann unter der Herausforderung eines Melchett-Plans tun, der das Kautschuksystem auf andere, für die Vereinigten Staaten wesentliche Rohstoffe und die Zurücksetzung der Filme auf andere amerikanische Exporte anwendet?"

Wenn auch der Kautschukkrieg mit ziemlicher Schärfe geführt wurde — Hoover machte als Handelsminister in Zeitungen, auf Redetouren und in einer von ihm inszenierten Untersuchung durch den Kongreß die entsprechende antienglische Propaganda —, so stellen aber diese Reibereien gewissermaßen nur Vorpostengefechte dar. Als größter Kautschukkonsument ist Amerika ohne Zweifel stark an einer befriedigenden Lösung des Kautschukproblems interessiert, denn die amerikanische Wirtschaft verbrauchte allein 56 vH von der gesamten Kautschukproduktion, trotzdem ist es aber ein anderer Rohstoff, der den Ernst des englisch-amerikanischen Wirtschaftskrieges mit aller Deutlichkeit zeigt, nämlich das Erdöl. Wenn in dem vergangenen Kriege das Öl in den Schlachten genau so wichtig war wie das Blut, und wenn „auf einer Welle von Öl die Verbündeten zum Siege getragen wurden" (Lord Curzon), so erklärt die große Zukunftsbedeutung des Erdöls wohl zur Genüge die Tatsache, daß ein großer Teil der Dollardiplomatie „mit Öl geschrieben und von Furcht diktiert" ist. Von Furcht deshalb diktiert, weil drei Viertel der bekannten Erdölvorräte von Engländern beherrscht werden. Heute produzieren die Amerikaner noch über 70 vH des Erdöls. Dieses Übergewicht ist aber erkauft worden durch einen Raubbau an den amerikanischen Vorräten, so daß mit der Gefahr eines baldigen Versiegens der Quellen zu rechnen ist.

England hat in diesem Kampfe um die Herrschaft über das Erdöl mit den raffiniertesten Methoden gearbeitet. Zahlreiche englische Gesellschaften helfen mit, die sich in amerikanischem Besitz befindlichen Vorräte auszubeuten, während umgekehrt amerikanischen Gesellschaften die gleichen Rechte nicht gewährt wurden. „Während britische Gesellschaften die abnehmenden Reserven der Vereinigten Staaten abzapfen helfen, sperrt England amerikanische Gesellschaften von den Ölfeldern des Britischen Reiches aus."

Die amerikanische Regierung versucht nun mit allen Mitteln, der heraufsteigenden Gefahr zu begegnen. Selbst völkerrechtliche Übergriffe werden nicht gescheut, um sich ausländische Reserven zu sichern, wie die amerikanische Politik in Zentralamerika zeigt. Beide Länder haben klar erkannt, daß Herrschaft über das Erdöl gleichbedeutend mit Weltherrschaft ist.

Nach einer umfassenden Darstellung der Bedeutung des Öles und des Kampfes um den wichtigsten Rohstoff kommt D. zu dem Ergebnis, daß auf diesem Gebiete die Gefahr eines Aufeinanderprallens am größten ist. „Wenn die englische Regierung durch Mitbesitz und aktive Teilnahme am Kampfe um die fremden Reserven aus Öl einen internationalen Sprengstoff gemacht hat, so mag es der Regierung in Washington zufallen, den Sprengstoff durch ihre Bestreitung der britischen Vormacht zur Explosion zu bringen. Jedenfalls ist auf keinem Gebiet die Betätigung unserer Regierung seit dem großen Krieg so rücksichtslos gewesen."

England rühmt sich, „alle bekannten Ölfelder und alle möglicherweise ölhaltigen Ländereien außerhalb der Vereinigten Staaten" direkt in der Hand oder unter der Leitung und Kontrolle englischen Kapitals zu haben, und setzt alles daran, die Amerikaner von der Ausbeutung auszuschließen. Die Vereinigten Staaten dagegen versuchen auf jede Art, den englischen Ölimperialismus herauszufordern. Da eine sehr enge Verbindung zwischen Regierung und Ölkapital besteht, beherzigt die Regierung restlos den von dem ehemaligen Präsidenten der Standard Oil von New-Jersey, A. C. Bedford, stammenden Ausspruch: „Was uns jetzt nottut, ist eine rücksichtslose auswärtige Politik der Vereinigten Staaten." Daß somit das Erdöl zu einem internationalen Explosivstoff ersten Ranges werden mußte, kann nach diesem nicht wundernehmen.

Der Wirtschaftskrieg zwischen England und Amerika wird mit einer solchen Schärfe geführt, daß die Kriegsgefahr nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen ist. Fast noch gefährlicher als diese ständigen Reibereien ist aber die Ahnungslosigkeit, mit der man diesen Dingen gegenübersteht. „Die Prediger von der Undenkbarkeit des englisch-amerikanischen Krieges, die Leisetreter angesichts des englisch-amerikanischen wirtschaftlichen Kampfes", verhindern eine klare Erkenntnis der gegenwärtigen Situation. Unterschätzung und Ignorierung der Gefahren des permanenten wirtschaftlichen Kriegszustandes zwischen beiden Ländern ist die Folge der von offizieller Seite geförderten Friedensstimmung. Mit der „Legende vom lieben Vetter" versucht man, den trotz aller Vertuschungsmanöver in die Öffentlichkeit gelangten Konflikten einen möglichst harmlosen Anstrich zu geben. Man hat vergessen, daß „internationale Konflikte niemals dadurch gelöst worden sind, daß jemand sich geweigert hat, ihre Existenz anzuerkennen".

Anstatt eine „verständnisvolle Regelung" der immer wieder zu Konflikten treibenden wirtschaftlichen Verhältnisse zu propagieren, erblickt man heute das Heil der Menschheit in Abrüstungsverträgen. „Obwohl kein verständiger Mensch die zeitweilige Befriedung von politischen und Flottendisputen geringschätzen wird, so weiß er doch, daß der wirtschaftliche Konflikt, der die Dispute erzeugt, damit nicht beseitigt ist." Und schließlich darf auch nicht vergessen werden, daß „feierliche Verträge" bei genügendem Anlaß immer gebrochen wurden und in der Zukunft wahrscheinlich auch weiter gebrochen werden, denn die Menschen „kämpfen jedesmal, wenn es im wirtschaftlichen Interesse der herrschenden Klasse liegt".

Wenn wir auch im wesentlichen die von D. aufgezeigten Linien für richtig halten und auch die Tapferkeit anerkennen, mit der die Lügengespinste des Kapitalismus rücksichtslos beseitigt werden, um dem Leser ein klares Bild von der Gefährlichkeit des englisch-amerikanischen Wirtschaftskrieges zu geben, so zweifeln wir die Richtigkeit der Auffassung an, die D. wie folgt formuliert: „Krieg zwischen Amerika und England ist wahrscheinlicher, als Krieg zwischen Amerika und irgendeiner anderen Macht. Damit soll nicht gesagt sein, daß ein solcher Krieg unvermeidlich ist, wohl aber, daß die Ursachen, die frühere Kriege und besonders Kriege Englands hervorgebracht haben, in gefährlich akuter Form in den derzeitigen englisch-amerikanischen R[illegible] sind." Wir wünschen gleichfalls eine „verständnisvolle Regelung", sehen aber im Rahmen des Kapitalismus kaum eine Möglichkeit dazu. Die Kriegsgefahr wird endgültig erst dann zu überwinden sein, wenn es gelungen ist, die kapitalistische Wirtschaftsordnung zu überwinden.

Sozialpolitik

Angriffe der Unternehmer auf die Unfallversicherung

E. Bührig

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung sind die letzten Jahre reich an Kämpfen der Gewerkschaften und der Sozialdemokratischen Partei gegen die als „Reformen" bezeichneten Abbau-Bestrebungen der Unternehmer gewesen. Erst war die Arbeitslosenversicherung ständiger Gegenstand unternehmerlicher „Reform"-gelüste. Dabei ließen sie von vornherein keinen Zweifel, daß auch in den anderen Zweigen der Sozialversicherung Einschränkungen zur „Entlastung der Wirtschaft" notwendig seien. Nachdem die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung trotz aller Verschlechterungen der Leistungen auf 6,5 vH erhöht werden mußten, glaubte die Regierung in der Krankenversicherung einen Ausgleich schaffen zu müssen. Verschlechterung der Leistungen, die Einführung von Gebühren für Behandlungs- und Arzneischeine wurden verbunden mit einer Steigerung des Unternehmereinflusses in den Organen der Kassen und dem Zwang für diese, Beitragsermäßigungen vorzunehmen.

Die Verschlechterungen der Arbeitslosen- und Krankenversicherung genügen den Unternehmern durchaus nicht. Taktische Momente scheinen es ihnen aber zu gebieten, bei diesen Versicherungszweigen zunächst keine weiteren Angriffe vorzunehmen. Dafür fordern sie jetzt erhebliche Verminderungen der Leistungen in der Unfallversicherung.

Die „Verbaruv" (Zeitschrift des Verbandes der Beamten und Angestellten der Reichsunfallversicherung e. V.) gibt in der Februar-Nummer dieses Jahres eine Eingabe der Spitzenverbände der Arbeitgeber (Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen und Reichsverband des deutschen Handwerks) an den Reichsarbeitsminister bekannt, die sie „Vorschläge zur Reform der Unfallversicherung" betitelt.

Eine Reform der Unfallversicherung tut dringend not. Die Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung sind reine Unternehmerorganisationen; eine Mitwirkung der versicherten Arbeiter ist nicht gegeben. Das Recht, über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften mit zu „beschließen" und durch „mindestens einen Vertreter" bei der Feststellung der Leistungen mitzuwirken, ist mehr Schein als Mitwirkung. Und läge für diese Gebiete wirkliche Mitwirkung vor, so könnte von „maßgebender Mitwirkung der Versicherten" im Sinne des Artikels 161 der Reichsverfassung noch längst nicht die Rede sein. Reformbedürftig ist also die deutsche Unfallversicherung schon. Reformen in diesem Sinne erstreben die Unternehmer allerdings nicht. Hinter ihren „Vorschlägen zur Reform" verbergen sich geradezu unverschämte Abbauforderungen.

Durch das „Dritte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung" (vom 20. Dezember 1928) unterliegt der Versicherungspflicht auch „der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens, soweit er den Zwecken des versicherten Betriebes dient und zu ihm in einem dem Zwecke entsprechenden örtlichen Verhältnis steht." (§ 539 RVO.) Diese Erweiterung der Versicherungspflicht soll wieder rückgängig gemacht werden durch Streichung des § 539, weil angeblich „die Gefahren des Betriebes für den kaufmännischen und verwaltenden Teil des Unternehmens keine Bedeutung haben", der den Gefahren des Betriebes ausgesetzte Teil des Personals teils ohne diesen Paragraphen schon der Unfallversicherung unterliege, auch auf Grund des § 552 RVO freiwillig versichert werden könne.

Noch immer können sich die Unternehmer nicht zufrieden geben mit der seit 1925 eingeführten Entschädigungspflicht für Wegeunfälle. (Unfälle auf den mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängenden Wegen nach und von der Arbeitsstätte, § 545 a RVO.) Fast jede Berufsgenossenschaft klagt in jedem ihrer Jahresberichte über die Belastung, welche ihr und der gesamten Unfallversicherung aus dieser Verpflichtung erwachse. So wirft u. a. die Mitteldeutsche Eisenberufsgenossenschaft in ihrem Geschäftsbericht für 1929 dem Gesetzgeber vor, „auch in diesem Punkte wie in so vielen keine Voraussicht, sondern Übereilung und Hemmungslosigkeit" bewiesen zu haben. Sie fragt, wenn es der Gesetzgeber schon für unabweisbar gehalten hätte „die über 40 Jahre lang ohne Versicherungsschutz gelassenen, doch in erster Linie eigenwirtschaftlichen Wege der Versicherten zur Arbeitsstätte und zur Wohnung der Versicherung zu unterstellen, hätte es nicht schon ein großzügiges und erfreuliches Geschenk für die Versicherten bedeutet, wenn man ihnen für die Wegeunfälle die Versicherungsleistungen oder doch wenigstens nur die Rentenleistungen nur zur Hälfte zugebilligt hätte?" Im gleichen Bericht teilt sie mit, daß der Gesamtvorstand „um das Mindeste von dem zu fordern, was wieder gutgemacht werden muß", einstimmig folgende Entschließung an berufsgenossenschaftliche und Wirtschaftsverbände gerichtet, auch den anderen Berufsgenossenschaften zur Kenntnis gebracht habe:

„Der Gesamtvorstand der Mitteldeutschen Eisenberufsgenossenschaft weist auf die Bestimmung des § 545 a der Reichsversicherungsordnung und die einschlägige Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes hin, durch welche die mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängenden Wege nach und von der Arbeitsstätte uneingeschränkt unter Versicherungsschutz gestellt und Unfälle auf diesen Wegen selbst dann noch als entschädigungspflichtig angesehen werden, wenn sie durch eine Zuwiderhandlung gegen polizeiliche oder strafrechtliche Bestimmungen, gegen allgemein anerkannte Verkehrsvorschriften oder gegen einfache vernünftige Überlegungen herbeigeführt werden.

Er hält es im Interesse der Gesunderhaltung des allgemeinen Rechtsgefühls, des Ansehens der Reichsunfallversicherung und der Rechtsprechung sowie der Erziehung des Versicherten zu unfallsicherem Verhalten für geboten, darauf hinzuwirken, daß dem § 545 a der RVO folgender zweiter Absatz hinzugefügt wird:

‚Dem Verletzten und seinem Hinterbliebenen steht der Rentenanspruch nach dem Grade des Verschuldens nur bis zur Hälfte zu, wenn sie den Unfall fahrlässig herbeigeführt haben'."

Zahlreich sollen die Zustimmungserklärungen zu dieser Entschließung oder ihrem Grundgedanken gewesen sein, zum Teil sei aber auch die Meinung vertreten worden, daß es sich wegen der Aussichtslosigkeit nicht lohne, Schritte zu unternehmen. Der Bericht der Mitteldeutschen Eisenberufsgenossenschaft betont demgegenüber, daß man das Vertrauen habe, „daß das in der Entschließung genannte Ziel, offenbares Unrecht wenigstens zum Teil zu beseitigen", erreichbar sei. Er teilt mit, daß der Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller bei der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände angeregt habe, eine entsprechende gesetzliche Änderung zu beantragen. Ob die Vereinigung der deut-

schen Arbeitgeberverbände der damaligen Anregung gefolgt ist, ist nicht bekannt. Verwunderung erregt unter diesen Umständen aber nicht, daß die Unternehmerverbände in ihrer Eingabe an das Reichsarbeitsministerium jetzt nicht nur entsprechend der damaligen Entschließung der Mitteldeutschen Eisenberufsgenossenschaft den Rentenanspruch bei fahrlässiger Verursachung auf die Hälfte beschränken wollen, sondern fordern, daß § 545 a RVO gestrichen, also jegliche Entschädigungspflicht für Wegeunfälle beseitigt, auch die zurzeit laufenden Renten glatt gestrichen werden. Die hierfür nach der „Verbaruv" gegebene Begründung, daß „die Unternehmer rechtlich keinen Einfluß auf die Verkehrsregelung und Verkehrsüberwachung und praktisch keinen wirksamen Einfluß auf das Verhalten der bei den Berufsgenossenschaften versicherten Personen im Verkehr haben", wirkt wie eine schlechte Verlegenheitsphrase mangels guter Gründe für die Forderung dieser Verschlechterung. Sie vermag für eine solche ebensowenig zu überzeugen wie die falsche Behauptung der Mitteldeutschen Eisenberufsgenossenschaft von dem „eigenwirtschaftlichen" Charakter der Wege zur und von der Arbeitsstätte und dem durch die Entschädigungspflicht angetanen „offenbaren Unrecht".

Nach § 558 a und § 558 f der RVO sollen die Berufsgenossenschaften den Verletzten auch Berufsfürsorge gewähren*). Diese Berufsfürsorge soll nach den Absichten der Unternehmer in Zukunft nur gewährt werden, wenn es sich um Schwerverletzte (Bezieher einer Rente von 50 oder mehr vH der Vollrente) handelt. Die Verletzten „mit einer Erwerbsunfähigkeit unter 50 vH können sich erfahrungsgemäß aus eigener Kraft helfen. Eine Fürsorge für derartige Personen beeinträchtige die Selbstverantwortung und die eigene Initiative und habe darüber hinaus auch bedenkliche Rückwirkungen auf den Rentenbezug". Welcher Art diese „bedenklichen Rückwirkungen" sind, wird nicht gesagt. Daß aber heute der nur geringfügig geschädigte Unfallverletzte angesichts der gesteigerten Arbeitsintensität und mechanisierten Produktionsweise sehr oft erhebliche Schwierigkeiten hat, die im Betriebe geforderte „durchschnittliche Leistung" zu erreichen, ist bekannt, so daß, nicht um die eigene Initiative des Unfallverletzten zu beeinträchtigen, sondern um seelische Depressionen und Verzweiflungsstimmungen zu verhindern, auch bei geringfügiger Beschädigten Berufsfürsorge durchaus geboten ist.

Berufsfürsorge für Unfallverletzte aller Beschädigtengrade ist um so mehr geboten, als die Unfallrenten bei weitem eine etwaige Erwerbsverminderung nicht auszugleichen vermögen. Der Hundertsatz eingetretener Erwerbsbeschränkung wird so niedrig wie möglich angesetzt. Unseren älteren Kollegen ist die in der Vorkriegszeit häufig geübte Bezeichnung der Berufsgenossenschaften als „Rentenquetschen" noch in guter Erinnerung. Die Zustände, die diese Bezeichnung veranlaßten, haben sich bis heute wenig gebessert. Die Rente wird aber nicht entsprechend der festgestellten Erwerbsbeschränkung vom Verdienst des Unfallverletzten festgesetzt, sondern die Vollrente (bei völliger Erwerbsunfähigkeit) beträgt nur zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes. Demgemäß werden Renten bei teilweiser Erwerbsbeschränkung auch nur in entsprechenden Teilen der Vollrente festgesetzt. Hierbei bleiben etwa nach der Rentenfestsetzung eintretende Möglichkeiten von Verdienststeigerungen (Erhöhung des allgemeinen Lohnniveaus usw.) unberücksichtigt. Die Renten der in der Vorkriegszeit Verunglückten, ebenso die in den ersten Jahren nach der Inflation festgestellten Renten bedürften längst einer Anpassung an die veränderten Lebenshaltungskosten und das gestiegene Lohnniveau. Die Möglichkeiten hierzu fehlen ohne eine zu diesem Zweck vorgenommene Änderung des Gesetzes. Denn der Rentenberechnung ist das Entgelt zugrunde zu legen, das der Verletzte während des letzten Jahres im Betriebe bezogen hat. An diesen Verdienst ist der Unfallverletzte für die Rentenberechnung Zeit seines Lebens gebunden, unbekümmert um Schwankungen des Lohn- oder Lebenshaltungs-Niveaus. Nur für den minderjährigen Verletzten richtet sich die Rente vom 21. Lebensjahr ab nach dem Verdienst, den ein gleichartiger über 21 Jahre alter Beschäftigter während dieses Lebensjahres bezogen hat, wobei etwaige später noch auf Grund tariflicher Altersklassen eintretende Verdiensterhöhungen bei Erreichung des betreffenden Alters berücksichtigt werden müssen.

Es liegen also auf dem Gebiete der Unfallrenten eine Anzahl Ungerechtigkeiten vor, die dringend der Beseitigung bedürfen, damit — um mit der Mitteldeutschen Eisenberufsgenossenschaft zu sprechen — „offenbares Unrecht" gutgemacht wird. Diese Ungerechtigkeiten, die die Beibehaltung der Berufsfürsorge zur zwingenden Notwendigkeit machen, sollen nach dem Willen der Unternehmerverbände aber nicht beseitigt, sondern noch vermehrt werden.

Sie fordern, daß eine Rente nicht gewährt wird, solange durch den Unfall die Erwerbsfähigkeit um weniger als ein Viertel gemindert ist. § 559 der Reichsversicherungsordnung soll einen entsprechenden Zusatz erhalten. Außerdem soll § 559 a dahin geändert werden, daß die Rente in Zukunft beträgt, solange der Verletzte infolge des Unfalls

1. völlig erwerbsunfähig ist, $^7/_{10}$ des nach §§ 563—572 berechneten Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente),
2. teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an die Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

   Dabei gilt als Vollrente die Hälfte des Jahresarbeitsverdienstes, wenn der Verletzte durch den Unfall weniger als die Hälfte der Erwerbsfähigkeit verloren hat.

Diese neuen Vorschläge sollen für alle Renten gelten, ohne Rücksicht auf die Zeit des Unfalles. Sie bedeuten,

a) daß alle bisher gezahlten Renten für eine Erwerbsbeschränkung bis 20 vH einschließlich fortfallen, zukünftig Renten für derartige Beschränkungen der Erwerbsfähigkeit nicht mehr gezahlt werden,
b) die Renten für Schwerverletzte um 5 vH erhöht werden durch Erhöhung der Vollrente von $66^2/_3$ auf 70 vH des Jahresarbeitsverdienstes,
c) Herabsetzung der Renten für eine Erwerbsunfähigkeit unter 50 vH um ein Viertel ihres Betrages, da für sie künftig als Vollrente nicht mehr zwei Drittel, sondern nur noch die Hälfte des Jahresarbeitsverdienstes gelten soll.

Bescheiden sind die deutschen Unternehmer immer nur gewesen, wenn sie zahlen sollten. Diese Eigenschaft zeigt sich auch bei diesen Forderungen. Wie werden diese nun begründet? Die Nichtgewährung von Renten bis zu 20 vH ist nach Ansicht der Unternehmer „dem Verletzten wenig oder gar nicht fühlbar, ja, sie dient sogar seinen wohlverstandenen Belangen. Der Verletzte wird von den Gedanken an den Unfall abgelenkt, das fördert erfahrungsgemäß sein Vertrauen in die eigene Kraft für seinen Arbeitswillen und seine Arbeitsfähigkeit."

Die Entziehung von Renten und künftige Versagung derselben mit den „wohlverstandenen Belangen" des in seinen körperlichen Fähigkeiten vielleicht durch den Verlust von Gliedmaßen Geschädigten zu begründen,

*) Siehe hierzu Feldmann, Berufsfürsorge in der Unfallversicherung, Betriebsräte-Zeitschrift 1929, S. 628.

ist eine kaum noch zu überbietende Frivolität! Die Antragssteller sagen weiter, daß diese Renten mehr als den dritten Teil aller Verletztenrenten überhaupt darstellen. Ihr Wegfall bedeute für die Versicherungsträger nicht nur eine Ersparnis an Entschädigungslast, sondern entlaste sie auch erheblich von laufender Verwaltungsarbeit. Sie verweisen weiter darauf, daß in der Reichsversorgung die niedrigste Rente 30 vH beträgt.

Die Einschränkung der Versorgung der Leichtbeschädigten (unter 50 vH) sei sachlich und sozial gerechtfertigt, „weil die Leichtbeschädigten meist auf dem Arbeitsmarkt keine oder keine wesentlichen Beschränkungen erleiden." Es kann zu dieser Behauptung auf das oben zur Berufsfürsorge für diese Unfallverletzten Gesagte verwiesen werden. Die für die Beibehaltung der Berufsfürsorge geltend gemachten Gründe gelten in ungleich stärkerer Weise noch für die Rentenversorgung und gegen deren Verschlechterung. „Diese so zu gewinnenden Ersparnisse ermöglichen eine bessere Versorgung der Schwerbeschädigten." Uns scheint weitaus mehr, daß man die Steigerung der Schwerbeschädigten-Renten nur anregt, um den antisozialen Charakter des ganzen Vorstoßes etwas zu verschleiern. Trotz der — an sich ja sehr geringen — Erhöhung der Schwerbeschädigten-Renten würden die Berufsgenossenschaften bei dieser „Reform" der Leistungen ein ausgezeichnetes Geschäft machen. Dabei ist mit diesen Einschränkungen die Abbauwut der Unternehmerverbände noch nicht befriedigt.

Die Reichsregierung hat durch die Notverordnung vom 26. Juli 1930 bekanntlich den Anspruch auf Krankengeld und Hausgeld beseitigt, wenn und soweit der Versicherte für die Dauer der Krankheit auf Arbeitsentgelt Anspruch hat. Was die Reichsregierung für die Krankenversicherung eingeführt, fordern die Unternehmer jetzt auch in der Unfallversicherung. Das von der Berufsgenossenschaft während der Heilanstaltspflege zu gewährende Tage- und Familiengeld soll fortfallen, wenn und soweit der Verletzte während der Dauer der Pflege Arbeitsentgelt bezieht. Ein Unfallverletzter, der der Krankenversicherung nicht unterliegt, hat nach § 559 Abs. 2 RVO Anspruch auf Krankengeld aus der Unfallversicherung. Diese Bestimmung soll nach dem Willen der Unternehmer gestrichen werden, weil durch sie „die Unfallversicherung in Bagatellfällen unnötig in Anspruch" genommen wird. Die Erfüllung dieser Arbeitgeberforderung würde zwangsläufig eine Überweisung der der Krankenversicherung nicht unterliegenden Unfallverletzten auf die Wohlfahrtsfürsorge der Gemeinden zur Folge haben und deren Etat belasten.

Aber nicht nur die Bezüge der Verletzten aus der Unfallversicherung sollen geschmälert werden, auch die Renten der Hinterbliebenen sind Gegenstand der Abbauforderungen. Die Witwe erhält nach § 588 RVO eine Rente in Höhe von $^1/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes ihres verstorbenen Mannes; wenn sie infolge Krankheit oder anderer Gebrechen die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat, beträgt die Rente $^2/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes. Dieses soll dahin geändert werden, daß die Witwe $^2/_5$ des Jahresarbeitsverdienstes ihres verstorbenen Ehemannes nur dann erhält, wenn sie dauernd invalide ist. Zur Begründung dieser Forderung wird angeführt, daß in der Invalidenversicherung in gleicher Weise verfahren wird. (Schluß folgt.)

Die Wanderausstellung „Arbeitssitz und Arbeitstisch"

Auf Überanstrengung folgt körperliche und geistige Ermüdung, die durch die gewöhnliche Arbeitsruhe nicht oder nur unvollkommen ausgeglichen werden kann. Um eine solche Übermüdung und eine vorzeitige Abnutzung der Arbeitskraft zu verhindern, muß die Leistung des Menschen in den von der Natur gezogenen Grenzen bleiben. Die Mittel hierzu sind Eignung, Ausbildung und Übung, Ausschaltung von zu anstrengender oder gesundheitsschädlicher Arbeit, Beseitigung aller die Arbeit ungünstig beeinflussender Hemmungen der Betriebsumwelt und Regelung der Arbeit unter Berücksichtigung des Menschen mit seiner gegebenen Veranlagung.

Diese Arbeitsregelung will den Menschen in die Arbeitsumgebung so einfügen, daß er den für die Arbeitsleistung verfügbaren Teil seines Energieumsatzes voll einsetzen kann. Dieser Teil wird größer, wenn die Ermüdung überhaupt vermieden oder bei genügender Ausgleichszeit der Ermüdungszustand soweit als möglich hinausgeschoben wird. Dabei spielt die Arbeitshaltung eine wichtige Rolle, besonders bei stark unterteilter Arbeit und einseitiger Beanspruchung, wie sie als Folge der Rationalisierung auftreten. Es ist das Verdienst der Sonderausstellung „Arbeitssitz und Arbeitstisch", die 1929 im Deutschen Arbeitsschutzmuseum in Berlin stattfand, durch Sammlung der bisher von der Industrie in dieser Richtung ergriffenen Maßnahmen und ihrer arbeitsphysiologischen Unterlagen weitere Kreise auf dies Problem aufmerksam gemacht zu haben. Schon damals ergingen Anregungen, die Frage erneut in systematischer Weise und vor einem größeren Forum zu behandeln. Dieser Anregung folgend, haben jetzt der Reichsarbeitsminister, die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene und das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit die Mittel für eine Wanderausstellung „Arbeitssitz und Arbeitstisch" bereitgestellt, die in allernächster Zeit ihren Weg durch Deutschland antreten soll.

Die Veranstalter der Wanderausstellung sind die gleichen wie die der früheren Ausstellung, das Deutsche Arbeitsschutzmuseum, der Ausschuß für gesundheitsgemäße Arbeitsgestaltung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene und der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit.

Die Wanderausstellung behandelt die Fragen der Arbeitshaltung, wie das nicht anders möglich ist, im Rahmen der Arbeitsplatzgestaltung und der Arbeitsleistung. Die arbeitsphysiologischen Grundlagen werden erörtert und dabei gezeigt, wie durch Einschränkung der Arbeitsbewegungen, der Mitbewegungen, der Haltearbeit und durch Maßnahmen zur ausreichenden Durchblutung der Körperorgane Ermüdung und Leistung günstig beeinflußt werden können, und wie andererseits Nichtbeachtung zu Leistungsminderungen und zu vorzeitiger Abnutzung der Arbeitskraft führen kann. Die Vorteile und Nachteile des Arbeitens im Stehen und im Sitzen werden eingehend behandelt, gegeneinander abgewogen. Dem folgt die Erörterung der Fragen, wie man sitzen soll und wie Arbeitssitze beschaffen sein sollen. Beispiele aus der Praxis in Bild und Ausführung lassen schließlich erkennen, wie die Lehren bei dem Bau von Arbeitssitzen und bei der Arbeitsplatzgestaltung erfolgreich verwirklicht worden sind. Hierbei wird auch die Arbeitsbeleuchtung mit berücksichtigt.

Ende April oder Anfang Mai wird die Wanderausstellung zunächst in Berlin, und zwar voraussichtlich im ehemaligen Herrenhaus in der Leipziger Straße, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und geht dann nach Süddeutschland. Nähere Auskunft erteilt das Deutsche Arbeitsschutzmuseum in Berlin-Charlottenburg, Frauenhoferstraße 11/12, von wo auch Ausstellungspläne und Ausstellungsbedingungen zu beziehen sind.

Den letzten Heften der in Tokio erscheinenden „Sozial-Reform" entnehmen wir die folgenden Aufsätze.

Politische Verbände

Seitdem die Workers & Peasants Party — die Vertreterin der extremen Linken — in ihrer Verfechtung der gesetzlichen Aktionen nachgelassen hat, werden aus allen Bezirken heftige Forderungen auf Schaffung einer einheitlichen politischen Front laut. Verschiedene Versuche in dieser Beziehung wurden bereits gemacht und jede Gelegenheit benutzt, um das Zustandekommen einer solchen einheitlichen politischen Front der arbeitenden Klassen Japans zu begünstigen und zu fördern. Die Schaffung dieser Front war auch der am meisten und heftigsten diskutierte Punkt auf den beiden letztjährigen Kongressen der National Masses Party und der Social Democratic Party.

Die „National Masses Party" wurde im Juli 1930 gegründet. Sie wird als das links gerichtete Zentrum unter den Arbeiterparteien angesehen. Sie hielt ihren Jahreskongreß vom 1. bis 3. Dezember 1930 in Tokio ab, bei dem 600 Delegierte anwesend waren. Der erste Tag des Kongresses wurde durch viele polizeiliche Störungen aufgehalten. Schon die Eröffnungsrede des Generalsekretärs Mr. Miwa wurde unterbrochen, weil er in seinem Referat die „tyrannische Unterdrückung des Hamaguchi-Ministeriums, welches die Kapitalisten- und Gutsbesitzerinteressen wahrnehme", geißelte. Die meisten der Berichte wurden durch die Polizei unterdrückt, so daß die Delegierten ein Überwachungskorps bilden mußten, um die unbegreiflichen Unterbrechungen der Polizei zu verhindern. Es wurde ein Protest zur Eingabe an den Innenminister angenommen, der sich gegen diese polizeilichen Störungen wendet. Viele der Delegierten wurden inhaftiert, u. a. Mr. Asaha, der von den Polizeileuten einfach von der Rednertribüne heruntergerissen wurde, als er an die Versammlung die Frage richtete, ob es etwa gesetzwidrig sei, wenn man gegen derartige polizeiliche Übergriffe protestiere. Ein Antrag mit der Forderung der sofortigen Entlassung des Polizeichefs der Station Atago, der zur Zeit des Kongresses das Kommando über die Polizeigewalt hatte, wurde einstimmig angenommen und sofort dem Haupt-Polizeibüro präsentert.

Am zweiten Tage kamen die Streiks der Studenten usw. zur Sprache. Am dritten Tage nahm der Kongreß die Entschließung an, den anderen politischen Parteien einen Vorschlag zur Gründung einer einzigen nationalen Partei zu unterbreiten. Der Antrag, daß die Mitglieder des Vorstandes der National Masses Party zusammen mit den Führern anderer Arbeiterparteien im Landtag wirken sollten, wurde angenommen.

Bei dem Kongreß der „Social Democratic Party", abgehalten vom 7. bis 9. Dezember in Tokio, waren 400 Delegierte anwesend. Auch hier wurde die Frage einer einheitlichen politischen Front erörtert. Es ergab sich, daß die Delegierten der Zweigverwaltungen und angeschlossenen Verbände für eine solche Organisation waren, während das Exekutivkomittee der Partei zu diesem Vorschlag oppositionell eingestellt war. Die Debatte über diesen Punkt dauerte wohl sechs Stunden. Schließlich wurde der Vorschlag der National Masses Party abgelehnt mit der Begründung, die Sozialdemokratische Partei könne sich nicht mit einer Partei zusammenschließen, die von den ihrigen so grundverschiedene Prinzipien habe. Es wurde jedoch beschlossen, einen Ausschuß zu bilden, bestehend aus dem Vorstand der Social Democratic Party und der National Masses Party. Dieser Ausschuß soll, getrennt von der linksradikalen Workers and Peasants Party, diese zurzeit so aktuell gewordene Frage bearbeiten.

Bei einer Zusammenkunft des Vorstandes der Social Democratic Party, der Workers and Peasants Party und der National Masses Party am 5. Dezember im Hauptquartier der Tokyo Traffic Workers Union wurde die Formation eines Komitees beschlossen, welches die Sache der städtischen Arbeiter unterstützen soll, die mit Lohnkürzungen bedroht sind. Auf dieser Zusammenkunft wurde ein Manifest angenommen, in dem die Aufmerksamkeit auf die drohende Herabminderung des Lebensstandards der städtischen Arbeiter gelenkt wurde. Die Auswirkung der Herabminderung dürfte sich auf die ganze arbeitende Klasse Japans erstrecken.

Wie bereits vorstehend gesagt, war der Versuch der National Masses Party, eine einzige politische Front zu organisieren, fehlgeschlagen infolge der abschlägigen Antwort der Sozialdemokratischen Partei. Trotzdem wurden auf der andern Seite praktische Schritte zur Schaffung einer solchen Dachorganisation von den verschiedenen Ortsstellen der Partei unternommen. Einer der ersten dieser Versuche im vergangenen Sommer ging von dem Niigataer Präfekten aus. Die meisten der Landarbeiter in Niigata gehören, soweit ihre wirtschaftlichen und industriellen Kämpfe in Frage kommen, zu der National Union of Peasants Party, in politischer Beziehung sind sie jedoch den verschiedensten Parteien angegliedert. In ihren Differenzen mit den Gutsbesitzern haben sie an die Hilfe dieser verschiedenen politischen Organisationen appelliert. Die Folge davon war die Gründung eines Ausschusses, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern der Social Democratic Party, der Workers and Peasants Party und der National Masses Party. Dieser beschloß im Oktober v. J. nunmehr einen Feldzug zur Gründung einer politischen Dachorganisation zu eröffnen. Das Komitee tagte am 5. Dezember in Tokio, wo sich, wie bereits früher gesagt, herausstellte, daß die meisten Mitglieder der National Masses Party für die Schaffung einer einheitlichen politischen Front waren, während die Mitglieder der Social Democratic Party mit 14 Stimmenthaltungen und die der Workers and Peasants Party mit 13 Stimmenthaltungen nichts gegen diesen Plan hatten. Es wurde daher beschlossen, die Angelegenheit zum Gegenstand der Diskussionen auf den Jahreskongressen der Parteien zu machen. Seitdem haben bereits auf zwei Parteitagen Debatten über diese Frage stattgefunden. Dieser Stand der Dinge dürfte wohl eine Folge der inneren Unruhen der extremen Linken der Workers and Peasants Party sein, die bei den Kommunisten verdammt wird und nach ihrer Meinung nicht mehr und nicht weniger als eine „sozialdemokratische Tochter anzusehen ist, die natürlich besser einen Weg zu der National Masses Party findet". Ein Vorschlag auf Selbstauflösung, eingebracht von den extremen Führern der Workers and Peasants Party, wurde sowohl von den gemäßigten Teilen der Partei, als auch von den anderen Parteien gefördert. Alles in allem ist es nicht zuviel gesagt, daß die politische Einheitsfront in Sicht ist.

Industriekämpfe

Aus einem im „Home-Office" veröffentlichten Bericht ist zu ersehen, daß die Zahl der Industrie-Arbeiterkämpfe in Japan im Jahre 1930 ganz enorm zugenommen hat. So steigerte sich die Zahl vom Jahre 1929 von 1408 Streitigkeiten bei einer Arbeiterschaft von 171 688, im Jahre 1930 auf 1823, an denen 160 957 Arbeiter beteiligt waren. Daß die Zahl der beteiligten Arbeiter im letzten Jahre geringer war, ist erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß fast alle Zwistigkeiten im Jahre 1930 bei kleineren Betrieben mit einer minimalen Arbeiterzahl stattfanden. Mehr als 600 der Kämpfe wurden wegen der beabsichtigten Lohnreduktion geführt, gegen die sich die Arbeiter wehrten. Die ausgebrochenen Streitig-

keiten auf die einzelnen Industrien verteilt, ergibt folgendes Bild: In der Maschinenindustrie fanden insgesamt 479, in der chemischen Industrie 302, in der gemischten Industrie (Buchdruckerei, Korbmacherei usw.) 288, in der Textilindustrie 232 und im Transportgewerbe 212 statt. In der Maschinen- und Textilindustrie kam es vielfach zu Streiks, während in der chemischen Industrie und in den gemischten Betrieben die Streite fast ausschließlich kleineren Maßstabs waren und ziemlich ruhig verliefen. Im Transportgewerbe standen die Behörden von Tokio und Kobe den Straßenbahnerstreiks gegenüber. Interessant ist, daß bei den Streitigkeiten im Jahre 1930 der Versuch gemacht wurde, auch die Arbeiter der Kino-Industrie, die Arbeitnehmer des Handels, die Haus- und Küchenangestellten, die Angestellten der Restaurants, Bars, die Vortänzer usw. mit einzubeziehen. Eines der bezeichnendsten Merkmale der Industriekämpfe in 1930 ist aber, daß die Anzahl der Bewegungen ohne Streiks merklich in die Höhe ging, während die Zahl der Kämpfe, die durch Gewalttätigkeit und Heftigkeit der Streikenden sehr erschwert waren, auch eine beträchtliche Höhe aufweist. Das ist wohl durch die Tatsache zu erklären, daß viele Bewegungen durch Insolvenzen von Betrieben oder durch den schlechten Geschäftsgang derselben hervorgerufen wurden. Hier bestand für die Arbeitnehmer keine Aussicht, ihre Position zu verbessern, und es war daher nicht zu verwundern, daß sie ob der angekündigten Lohnreduktionen und anderer verschlechterter Arbeitsbedingungen in einen Zustand der Verzweiflung gerieten. Dies um so mehr, als sie von den Unternehmern auf ihre Bitte, eine Summe für die durch Schließung der Geschäfte arbeitslos gewordenen Arbeiter auszusetzen, eine abschlägige Antwort erhielten. Zudem waren die meisten Inhaber der kleineren Betriebe in ihren Ansichten so unmodern und rückständig, daß sie die moderne Arbeiterklassenbewegung nicht verstehen konnten und auf die Arbeiter mit Verachtung herabsahen.

Diese Situation wurde von den extremen Arbeiterführern benützt, um ihre revolutionären Aktionen zu fördern. Daher die heftige und gewalttätige Führung in vielen Kämpfen.

Die japanische Gewerkschaftsbewegung hatte im vergangenen Jahre gute Fortschritte zu verzeichnen. Die folgenden Zahlen zeigen die ständige Zunahme der Anzahl von Gewerkschaften und deren Mitgliederzahl innerhalb der letzten acht Jahre:

Jahr	Anzahl der Gewerkschaften	Mitgliederzahl	Gesamtzahl der Arbeiter	davon organisiert vH
1923	432	125 551	3 958 877	3,17
1924	469	228 278	4 245 679	5,37
1925	457	254 262	4 485 810	5,66
1926	488	284 739	4 641 681	6,13
1927	505	309 493	4 703 757	6,57
1928	501	308 900	4 824 780	6,40
1929	630	330 985	4 873 081	6,79
1930	650	342 379	4 774 047	7,17

Die Zahlen für 1930 zeigen die Ergebnisse bis Ende Juni. Es ist anzunehmen, daß die Mitgliederzahl der Gewerkschaften bis Ende 1930 mindestens auf 350 000 gestiegen sein dürfte. Übersetzt von *L. Werner.*

Genossenschaftsbewegung

Die Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. erreichte im Jahre 1930 einen Umsatz von 495 257 404 RM oder 6 120 718 RM (1,22 vH) weniger als im voraufgegangenen Jahre. Dieser Minderumsatz ist eine Bestätigung der an dieser Stelle wiederholt mitgeteilten Preisherabsetzungen, soweit die Rohstoffpreise und die allgemeine Marktlage es gestatteten. Es ist ferner aber auch ein Zeichen der wirtschaftlichen Notlage der minderbemittelten Schichten des Volkes, die sich starke Beschränkungen bei der Bedarfsversorgung auferlegen müssen. Bei alledem ist es erfreulich, zu berichten, daß der Umsatz der GEG-Eigenbetriebe gegen das Vorjahr um 13 740 200 RM oder 11,9 vH auf 137 619 670 RM gestiegen ist. Das spricht für die Treue der Konsumvereine, die bei ihrem Großeinkauf in immer stärkerem Maße die Erzeugnisse der GEG-Eigenproduktion bevorzugen.

Umsatzergebnisse der Konsumgenossenschaften im Jahre 1930. Nach dem bis jetzt vorliegenden Ergebnis der Erhebung über die Entwicklung des konsumgenossenschaftlichen Umsatzes in den Gebieten der zehn Revisionsverbände des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine ist die Erschütterung der deutschen Wirtschaft in der Gestaltung des Umsatzes der Konsumgenossenschaften bis zur Mitte des Jahres 1930 schon recht deutlich erkennbar geworden. Die Verringerung des Einkommens breiter Volksschichten mußte selbstverständlich auch einen starken Kaufkraftausfall in den Kreisen der Konsumgenossenschaftsmitglieder hervorrufen. Zwar sorgte die Anziehungskraft der Konsumgenossenschaften dafür, daß durch die Erweiterung des Mitgliederkreises ein gewisser Ausgleich für die innerhalb des konsumgenossenschaftlichen Verbraucherkreises eingetretene Kaufkraftschwächung herbeigeführt wurde. Aber die Ausstrahlungen der Wirtschaftskrise konnten auf die konsumgenossenschaftliche Umsatzentwicklung trotzdem nicht ohne Einfluß bleiben. Die aus den Revisionsverbandsbezirken eingegangenen Umsatzmeldungen umfassen mit wenigen Ausnahmen die Ergebnisse der Verbandsgenossenschaften für das am 30. Juni 1930 abgeschlossene Betriebsjahr 1929/30. Nach diesen Meldungen betrug der Umsatz der dem Zentralverband angeschlossenen deutschen Konsumgenossenschaften im Berichtsjahr 1930 rund 1,240 Milliarden Reichsmark. Da sich der auf der gleichen Grundlage errechnete Umsatz des Vorjahrs auf 1,176 Milliarde RM stellte, beträgt die Umsatzerhöhung 64 Millionen RM oder 5,4 vH. Das Vorjahr brachte noch eine Umsatzvermehrung um 130 Millionen RM oder 12,5 vH. Die Umsatzentwicklung hat sich also recht erheblich verlangsamt. Dennoch darf das festgestellte Ergebnis in Anbetracht der ungünstigen Wirtschaftslage als befriedigend bezeichnet werden.

Das Berichtsjahr 1931 — das die Zeit vom 1. Juli 1930 bis zum 30. Juni 1931 umfaßt — wird schon aus dem Grunde eine noch stärkere Beeinträchtigung der konsumgenossenschaftlichen Umsatzentwicklung bringen, weil sie in diesem Zeitraum die Auswirkung der umfangreichen Preissenkung für viele Bedarfsgüter in der Umsatzgestaltung offenbaren wird. Gelingt es den Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes, im laufenden Jahre den letztjährigen Umsatz auch nur annähernd zu halten, so werden sie sich eines großen Erfolges rühmen dürfen.

Die „Eigenhilfe". Die „Eigenhilfe", Feuer- und Sachversicherungs-AG, Hamburg, erzielte im Geschäftsjahre 1930 62 357 neue Feuerversicherungen und 409 494 Verlängerungen mit insgesamt — einschließlich Nachträge — 2 356 090 640 RM Versicherungssumme und 2 426 984,70 Reichsmark Prämie. In der Einbruchsdiebstahlversicherung ergaben sich 8598 neue Versicherungen und 23 016 Verlängerungen mit insgesamt — einschließlich Nachträge — 191 437 667 RM Versicherungssumme und 195 760,10 RM Prämie. An Zinsen gingen 173 824,36 RM ein. Die Schäden betrugen etwa 20 vH der Prämieneinnahme. Das Ergebnis kann also als recht befriedigend bezeichnet werden.

Chronik des Arbeitsrechts

Arbeitsordnung

Eine für den inneren Betrieb eines Werkes so wichtige Frage wie Beginn, Ende und Dauer der Pausen, kann nicht bis zum Zustandekommen einer Betriebsvereinbarung oder Entscheidung des Schlichtungsausschusses in der Schwebe gehalten werden. Für die Zwischenzeit ist dem Arbeitgeber auf Grund seines Direktionsrechts die Ermächtigung einzuräumen, eine vorläufige Regelung zu treffen.

Ein Maschinenarbeiter hat Klage erhoben, da er an 52 Arbeitstagen je eine halbe Stunde zu lange im Werk festgehalten worden sei. Für diese Zeit fordert er den Lohn. Nach dem für den Arbeitsvertrag des Klägers maßgebenden Mehrarbeitsabkommen „sollen die Pausen in der Regel eine halbe Stunde, höchstens eine Stunde betragen". Die Firma hat ohne Zustimmung des Arbeiterrates angeordnet, daß eine Frühstückspause von einer Viertelstunde und eine Mittagspause von drei Viertelstunden zu machen sei. Der Kläger hält diese Anordnung für unrechtmäßig. Nach seiner Ansicht bildet die halbstündige Pause die gesetzliche (tarifmäßige) Regel. Zufolge ihrer einseitigen Verlängerung durch die Firma ohne Mitwirkung der Betriebsvertretung stehe ihm für die dadurch eingetretene Verlängerung der Schichtdauer Lohn zu. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht nach Klageantrag erkannt. Das Reichsarbeitsgericht hat mit Urteil vom 5. November 1930 (RAG 68/30) das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und das Urteil des Arbeitsgerichts bestätigt.

Entscheidungsgründe: Der Streit der Parteien geht darum, ob die Beklagte innerhalb der durch Ziffer 5 des Mehrheitsabkommens eröffneten Grenzen einseitig die Pausen auf insgesamt eine volle Stunde festsetzen durfte, oder ob sie dazu die Zustimmung der Betriebsvertretung einholen mußte, was sie unstreitig nicht getan hat.

Während der erste Richter in jener Bestimmung der Ziffer 5 des Tarifvertrags eine Rahmenvorschrift erblickt, innerhalb deren die Beklagte selbständig ihre Anordnung treffen konnte, ist der Berufungsrichter anderer Auffassung und legt unter starker Betonung der Worte „in der Regel eine halbe Stunde" und im Hinblick auf Ziffer VIII der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 in der Fassung vom 14. April 1927

(„Beginn und Ende der Arbeitszeiten und Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Arbeiterrat . . . festzusetzen und durch Aushang . . . zu veröffentlichen")

die streitige Tarifbestimmung dahin aus, daß der Arbeitgeber zu einer Abweichung von der Regelpause der halben Stunde unter allen Umständen die Zustimmung des Arbeiterrats einholen müsse. Er kommt deshalb zu dem Schlusse, es sei, da die Beklagte zu der Pausenregelung die Zustimmung des Arbeiterrats nicht beigezogen habe, diese Pausenfestsetzung unrechtmäßig gewesen und infolgedessen der Kläger zu Unrecht länger im Werke festgehalten worden.

Die Auslegung der von den Parteien verschieden aufgefaßten Bestimmung des Tarifvertrags unterliegt der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht auf Grund des AGG § 73 Abs. 1. Hierbei ist mit den beiden Vorinstanzen auszugehen von der Ziffer VIII der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter. Danach hat in erster Linie die Pausenregelung durch den Tarifvertrag zu erfolgen, und wenn eine tarifliche Regelung nicht erfolgt, durch eine Betriebsvereinbarung. Der Tarifvertrag hat nun im vorliegenden Falle eine endgültige Festlegung nicht getroffen. Seinem ganzen Wortlaute nach („in der Regel", „höchstens") ist die Ziffer 5 des Mehrarbeitsabkommens als eine Richtschnur für die Betriebsvereinbarung, die die Pausenregelung im einzelnen Falle treffen soll, und falls eine solche nicht zustandekommt, für die Entscheidung des Schlichtungsausschusses anzusehen. Nach dem übereinstimmenden Vortrage der Parteien ist nun eine solche Betriebsvereinbarung über die Pausenregelung im Werke der Beklagten bisher nicht zustandegekommen. Es ist aber unmöglich, eine für den inneren Betrieb des Werkes so wichtige Frage, wie die Pausen zu bemessen und in die Arbeitszeit einzuschieben sind, in der Schwebe zu halten und hinauszuschieben, bis eine Betriebsvereinbarung zustandekommt oder durch eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses ersetzt wird. Für diese Zwischenzeit bleibt gar nichts anderes übrig, als der Beklagten selbst auf Grund ihres Direktionsrechtes die Ermächtigung einzuräumen, eine vorläufige Regelung der Pauseneinteilung zu treffen, die wieder außer Kraft zu treten hat, wenn die Betriebsvereinbarung zustandekommt oder der Schlichtungsausschuß von sich aus die Frage regelt. In einem ähnlich gelagerten Falle hat bereits das Reichsarbeitsgericht (Urteil vom 17. November 1927 5/27 RAG E. Bd. 1 S. 30[1]) entschieden, daß die Arbeitnehmer unter Umständen verpflichtet sind, auch einer von der Betriebsleitung einseitig vorgenommenen Verschiebung der Arbeitszeiten sich zu fügen, und zwar dann, wenn der reibungslose Fortgang des Betriebs eine vorläufige Regelung bis zur anderweiten Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung erforderlich macht.

Aus diesen Gründen kann deshalb die Regelung der Pausen, wie sie die Beklagte zur Zeit von sich aus getroffen hat, nicht als unrechtmäßig bezeichnet werden. Damit aber entfällt für den Kläger die Grundlage für den von ihm geltend gemachten Lohnanspruch, und das Urteil der ersten Instanz erweist sich, wenn auch aus anderen Gründen, als gerechtfertigt.

Betriebsräte

Die Mitwirkung an der Verwaltung von Betriebswohlfahrtseinrichtungen obliegt dem Betriebsrat, wenn dieselben für die gesamte Belegschaft (Arbeiter und Angestellte) geschaffen sind. Bei Wohlfahrtseinrichtungen nur für die Arbeiter oder nur für die Angestellten hat der Gruppenrat an der Verwaltung mitzuwirken.

Eine Firma hat eine lediglich durch Zuwendungen von ihrer Seite gespeiste Angestellten-Pensionskasse gegründet, die zwar sämtliche Angestellte der Firma als Mitglieder umfaßt, ihnen aber satzungsgemäß keinen Rechtsanspruch auf Kassenleistungen einräumt. Der Betriebsrat der Firma hatte den Antrag gestellt, der Aktiengesellschaft die Verpflichtung zur Anerkennung seines Mitwirkungsrechts aufzuerlegen. Während das Arbeitsgericht diesem Antrage stattgab, wies ihn das Reichsarbeitsgericht auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin durch Beschluß vom 21. Juni 1930[1]) zurück.

Nunmehr wandte sich die Angestelltenschaft und der Angestelltenrat an das Arbeitsgericht, die Aktiengesellschaft für verpflichtet zu erklären, den Angestelltenrat an der Verwaltung der Pensionskasse mitwirken zu lassen. Gegen den diesem Antrage entsprechenden Be-

---

[1]) Arbeitsrechts-Praxis 1928, Seite 13; Bensh.-Samml. Band 1, Seite 54.

[1]) RAG RB 17/30, Beil. z. Betr.-Zeitschrift 1930 S. 125; Arbeitsrechts-Praxis 1930 S. 269.

schluß des Arbeitsgerichts legte die Firma form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde beim Reichsarbeitsgericht ein. Dieses hat die Rechtsbeschwerde mit Beschluß vom 4. Februar 1931 (RAG RB 63/30) zurückgewiesen.

Gründe: In dem Beschluß des Reichsarbeitsgerichts vom 21. Juni 1930, auf dessen Inhalt im übrigen Bezug genommen wird, ist ausgeführt, daß die Tragweite des § 66 Nr. 9 BRG nicht allein aus dessen Wortlaut, sondern nur unter Zuhilfenahme der in den §§ 1 und 6 daselbst niedergelegten Grundregeln über die Grenzen des Aufgaben- und Pflichtenkreises der Betriebs- und der Gruppenräte festgestellt werden könne und dürfe, und daß danach die im § 66 Nr. 9 a. a. O. angeordnete Mitwirkung des Betriebsrats sich lediglich auf diejenigen Pensionskassen und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen erstrecke, die beiden Arbeitnehmergruppen, Arbeitern und Angestellten, zugutekommen sollen und zugutekommen. Im vorliegenden Streit nimmt nun der Angestelltenrat das dem Betriebsrat rechtskräftig abgesprochene Mitwirkungsrecht für sich in Anspruch. Er behauptet, daß die Arbeitgeberin durch dessen Versagung in seine Amtstätigkeit eingreife und sie widerrechtlich beschränke. Es handelt sich also um einen Zuständigkeitsstreit zwischen der Arbeitgeberin und dem Angestelltenrat, zu dessen Entscheidung der letztere das Arbeitsgericht anzurufen befugt ist (§ 93 Nr. 3 BRG, § 2 Nr. 5 AGG, vgl. auch Dersch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 3. Aufl., Anmerkung 29 d zu § 2, Feig-Sitzler, Betriebsrätegesetz, 11./12. Aufl., Anm. 2 zu § 93). Diese Meinungsverschiedenheit zwischen Arbeitgeberin und Angestelltenrat berührt selbstverständlich auch die Interessen der Angestelltenschaft als solcher, so daß, da deren Parteifähigkeit in Streitigkeiten der vorliegenden Art sich aus § 10 AGG ergibt, auch gegen ihre Antragsberechtigung an sich nichts einzuwenden ist. In dem durch Beschluß des Reichsarbeitsgerichts vom 21. Juni 1930 beendeten Verfahren war lediglich der Betriebsrat — und zwar nach obigem zulässigerweise — als Antragsteller aufgetreten. Das Arbeitsgericht hatte jedoch von sich aus ohne Anregung seitens der Streitteile und ohne sonstigen erkennbaren Grund der schriftlichen Erklärung des Betriebsrats zuwider an seiner Stelle die Arbeitnehmerschaft als alleinige Antragstellerin und Partei aufgeführt. Das Reichsarbeitsgericht hat daher diese von dem Arbeitsgericht ohne zwingenden Anlaß vorgenommene Änderung der Parteibezeichnung berichtigen und sie so wiederherstellen müssen, wie sie in dem Antragsschriftsatz lautete, ohne damit die Möglichkeit in Abrede zu stellen, daß auch die Arbeitnehmerschaft als Beteiligte und durch das Verhalten der Arbeitgeberin angeblich Verletzte das arbeitsgerichtliche Verfahren hätte in Gang bringen können, ein Fall, der aber damals, wie schon betont, nicht vorlag.

Mit der gegenwärtigen Beschwerde, für die nach § 85 AGG das Reichsarbeitsgericht als Beschwerdegericht in Betracht kommt, da die Antragsgegnerin Handlungsniederlassungen in Preußen und in Sachsen unterhält, ist nunmehr die bereits im Beschluß vom 21. Juni 1930 angedeutete, damals aber nicht zur Entscheidung stehende Streitfrage aufgeworfen, ob ein Mitwirkungsrecht des Angestelltenrats bei der Verwaltung der Pensionskasse im Hinblick darauf, daß es bei Aufzählung der amtlichen Aufgaben des Angestelltenrats in § 78 BRG nicht ausdrücklich erwähnt ist, mit Feig-Sitzler (Betriebsrätegesetz Anm. 11 zu § 66), Mansfeld (Betriebsrätegesetz Anm. 10 b zu § 66) und Gürteler (Betriebsrätegesetz S. 121/122) zu verneinen oder ohne Rücksicht hierauf nach Sinn und Zweck des Betriebsrätegesetzes mit Flatow (Betriebsrätegesetz Bem. IV vor § 66 und Anm. 1 zu § 66 Nr. 9) zu bejahen ist. Daß dem Mitwirkungsverlangen des Angestelltenrats der im ersten Beschlußverfahren 12 AC. 2/29 ausgesprochene Forderungsverzicht nicht entgegensteht, hat das Arbeitsgericht zutreffend angenommen. Als öffentlich-rechtliches Organ kann eine Betriebsvertretung auf die Erfüllung der ihr im Interesse des Betriebes und der Arbeitnehmerschaft vom Gesetz übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und der ihr beiden gegenüber obliegenden öffentlich-rechtlichen Pflichten dauernd wirksam nicht verzichten (vgl. RGZ Bd. 116 S. 339, 340). Ein derartiger Verzicht ist, weil dem Gesetz widersprechend, rechtlich unmöglich.

Sachlich läßt sich der jetzige Streitfall ebensowenig, wie es bei dem dem Beschluß vom 21. Juni 1930 zugrunde liegenden möglich war, allein aus dem Wortlaut des § 66 Nr. 9 oder des § 78 BRG entscheiden. So wie dort kann auch hier dahingestellt bleiben, ob die den Angestellten keinen Anspruch auf Ruhegehalt gewährende Pensionskasse der Antragsgegnerin als eine solche im Sinne des § 66 Nr. 9 a. a. O. anzusehen ist. Zweifellos fällt sie unter die daselbst miterwähnten „sonstigen Betriebswohlfahrtseinrichtungen". Durch die Schaffung des § 66 Nr. 9 wollte der Gesetzgeber nicht, wie die Beschwerdeführerin zu unterstellen scheint, die Berechtigung eines Verdachts gegen die Unparteilichkeit der Unternehmer bei Handhabung von ihnen geschaffener Betriebswohlfahrtseinrichtungen zum Ausdruck bringen, sondern in einer Periode schwerer und erbitterter sozialer Kämpfe im Interesse der Wirtschaft und des Arbeitsfriedens einem etwaigen, wenn auch sachlich ungerechtfertigten Mißtrauen der Arbeitnehmer in der angegebenen Richtung von vornherein jeden Boden entziehen. Zwecks Förderung eines gedeihlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollten die letzteren an der Leitung nicht nur des produktiven Betriebes im engeren Sinne, sondern auch der mit ihm eng verbundenen, ihre wirtschaftlichen Belange in hohem Maße berührenden Betriebswohlfahrtseinrichtungen beteiligt werden. Wie im Betriebe selbst mußte daher auch bei den Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer sich eine Beschränkung seines Verwaltungs- und bisherigen Alleinbestimmungsrechts gefallen lassen. Wenn der Gesetzgeber aus den genannten Gründen eine Mitwirkung des Betriebsrats an der Verwaltung beiden Arbeitnehmergruppen gemeinsam dienender Betriebswohlfahrtseinrichtungen für nötig erachtete und deshalb gesetzlich festlegte, so ist nicht einzusehen, daß und weshalb er ein gleiches Mitwirkungsrecht der Gruppenräte bei den nur für die Angestellten oder nur für die Arbeiter bestimmten Wohlfahrtseinrichtungen nicht anerkannt oder gar ausgeschlossen haben sollte. Eine so ungleiche Behandlung an sich gleicher sozialer und wirtschaftlicher Interessen wäre nicht verständlich. Sie würde der inneren Berechtigung entbehren und mit dem Gesamtzwecke und Gesamtaufbau des Betriebsrätegesetzes in Widerspruch stehen und einen nicht zu vermutenden Mangel an Folgerichtigkeit auf seiten des Gesetzgebers bedeuten. Viel näher liegt die Annahme, daß er es nicht für erforderlich gehalten hat, eine dem § 66 Nr. 9 BRG entsprechende ausdrückliche Bestimmung bei Aufzählung der Einzelaufgaben der Gruppenräte in den § 78 daselbst aufzunehmen, da deren Mitwirkung bei Angestellten- und bei Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen sich schon aus dem Wesen und Sinn des Betriebsrätegesetzes ergibt und sich zudem aus § 78 Nr. 2 a. a. O. herleiten läßt. Man braucht daher zur Erklärung des Fehlens einer dem § 66 Nr. 9 inhaltsähnlichen Vorschrift im § 78 a. a. O. gar nicht einmal auf die Schnellarbeit des Gesetzgebers von 1919/1920 und darauf zurückzugreifen, daß die Aufzählung der Aufgaben des Betriebsrats und

der Sonderaufgaben der Gruppenräte im Regierungsentwurf des Gesetzes überhaupt nicht enthalten war, sondern erst von dem Ausschuß der Nationalversammlung beschlossen wurde (Ber. S. 4 ff). Die Vorteile, die der einen oder der anderen Gruppe der Arbeitnehmer und ihren Angehörigen aus den Betriebswohlfahrtseinrichtungen zufließen, mögen sie geldlicher, geistiger oder gesellschaftlicher Natur sein, stehen mit dem Arbeitsvertrage und den Diensten, die sie dem Arbeitgeber zu leisten verpflichtet sind, im engsten Zusammenhange und stellen ihrem Wesen nach deshalb keine unentgeltlichen Zuwendungen, sondern, ebenso wie die Löhne, Entgelte für geleistete Arbeit dar, und verlieren diesen Charakter auch dadurch nicht, daß sie zugleich die einzelnen Arbeitnehmer an den Betrieb zu fesseln und zu weiteren Diensten für die Zukunft zu gewinnen bezwecken.

Der gesetzgeberische Gedanke des § 78 Nr. 2 BRG ist, wie die in ihm aufgeführten Beispiele zeigen, ersichtlich der, das Recht der Gruppenräte zu gewährleisten, bei und zur Regelung aller nicht tarifvertraglich bestimmten Gegenleistungen des Arbeitgebers an die ihren Gruppen angehörigen Arbeitnehmer mitzuwirken. Daß das gerade bei den vermittels der Betriebswohlfahrtseinrichtungen oder auf dem Umwege über sie gewährten Gegenleistungen des Arbeitgebers hätte anders sein sollen als bei allen übrigen Gegenleistungen, ist im Hinblick auf § 66 Nr. 9 a. a. O. sicher nicht zu unterstellen. Eine derartige Ausnahme hätte vielmehr eines klaren Ausdrucks bedurft. Sich über den Umfang und die Grenzen des Mitwirkungsrechts der Gruppenräte und über die Instanzen, die sie im Streitfalle zu bestimmen haben, auszulassen, dazu liegt in dem gegenwärtigen Verfahren kein Anlaß vor. Dagegen findet der Mitwirkungsantrag des Angestelltenrats und der Angestelltenschaft, so wie er gestellt ist, in den §§ 66 Nr. 9, 78 Nr. 2, 1 und 6 BRG eine hinreichende gesetzliche Stütze.

Betriebsstillegung

Bei Betriebsabbruch kann die Entlassung von Arbeitnehmern erst nach Ablauf der sechswöchigen bzw. gemäß § 4 der Stillegungs-Verordnung verlängerten Sperrfrist vorgenommen werden, nicht schon nach Ablauf der vierwöchigen Sperrfrist für Betriebsstillegung.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 7. März 1931 (RAG 492/30).

Entscheidungsgründe: § 2 Abs. 2 der StillVO sagt in seinem ersten Satz: „Entlassungen . . . sind innerhalb der Fristen des § 1 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Demobilmachungsbehörde wirksam." § 1 Abs. 2 stellt für den Fall des Abs. 1 Nr. 1 (Betriebsabbruch) eine Frist von sechs Wochen, für den Fall des Abs. 1 Nr. 2 (Betriebsstillegung) eine Frist von vier Wochen auf. Es ist dann im Abs. 2 weiter von einer Frist von einem Monat nach Ablauf der beiden eben genannten Fristen sowie von einer gleichen Frist von einem Monat nach Ablauf der im Fall § 4 Abs. 4 Nr. 1 festgesetzten Fristen die Rede. Man bezeichnet üblicherweise die beiden Fristen von vier und sechs Wochen als Sperrfristen, die weiter genannte Monatsfrist als Freifrist. Es kann kein Zweifel sein, daß das Entlassungsverbot des § 2 Abs. 2 sich nicht auf die Freifrist bezieht. Die in § 2 Abs. 2 genannten Fristen können also nur die Sperrfristen von vier und sechs Wochen sein. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß nicht nur im Fall der Betriebsstillegung, sondern auch dann, wenn ein Betriebsabbruch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 angezeigt ist, die Entlassung von Arbeitnehmern schon nach Ablauf einer Sperrfrist von vier Wochen wirksam erfolgen könne, ist nicht zu billigen. Sie steht mit dem Wortlaut des Gesetzes in unlöslichem Widerspruch. Es kann vielleicht zugegeben werden, daß es den Zwecken des Gesetzes genügt hätte, eine gleich lange Freifrist sowohl für Fälle der Betriebsstillegung, als auch für Fälle des Betriebsabbruchs zu bestimmen. Tatsächlich hat aber das Gesetz, wie der klare Wortlaut ergibt, verschieden lange Fristen angeordnet, und über diesen eindeutigen Wortlaut könnte nur dann hinweggegangen werden, wenn die sich daraus ergebende Regelung schlechterdings keinen vernünftigen Sinn hätte. Das läßt sich im vorliegenden Fall aber keineswegs sagen. Im Gegenteil läßt es sich durchaus rechtfertigen, für den Fall des Betriebsabbruchs, der eine viel einschneidendere Maßnahme darstellt als bloße Stillegung, die Entlassung der Arbeitnehmer weiter hinauszuschieben. Denn es besteht bei längerer Sperrfrist im allgemeinen eine größere Aussicht, daß der Betriebsinhaber seinen Entschluß ändert und daß damit die Entlassungen überflüssig werden. Es kann aber auch die Absicht des Gesetzes gewesen sein, Betriebsabbrüche dadurch zu erschweren, daß die damit verbundenen Entlassungen erschwert werden. Danach war die erstinstanzliche Entscheidung wie geschehen wieder herzustellen.

In der Freifrist von einem Monat gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Stillegungs-VO muß die Außerbetriebssetzung der Betriebsanlagen durchgeführt werden. Nicht notwendig ist, daß die durch die Nichtbenutzung der Betriebsanlagen bedingten Entlassungen in dieser Frist durchgeführt werden.

In einem Webereibetrieb wurden 750 Arbeiter beschäftigt. Die Firma hat am 3. März 1930 Stillegungsanzeige erstattet und in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Mai 1930 450 Arbeitern gekündigt. Sie hat weiter am 10. Mai 1930 fünf Betriebshandwerkern, die in ihrer Instandsetzungswerkstätte beschäftigt waren, darunter dem Kläger, zum 17. Mai gekündigt und sie am 17. Mai entlassen. Der Kläger hält diese Entlassung nicht für rechtswirksam, weil sie nicht innerhalb der vom 1. April bis zum 1. Mai laufenden Freifrist erfolgt sei. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben zu seinen Gunsten erkannt. Das Reichsarbeitsgericht hat das Urteil vom 7. März 1931 (RAG 429/30) aufgehoben und zur nochmaligen Verhandlung zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe: Das Berufungsgericht ist dem Kläger darin beigetreten, daß die anzeigepflichtige Maßnahme der Betriebsstillegung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Stillegungs-Verordnung auch die durch die Außerdienststellung der Betriebsanlagen veranlaßte Entlassung von Arbeitnehmern mit umfasse, daß also diese Entlassungen ebenfalls innerhalb der sogenannten Freifrist von einem Monat nach Ablauf der vierwöchigen Sperrfrist erfolgt sein müßten. Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, daß die Entlassung des Klägers in unmittelbarem Zusammenhang mit der teilweisen Stillegung des Webereibetriebes gestanden habe und deshalb nach dem 30. April 1930, dem Ablauf der Freifrist, ohne neue Stillegungsanzeige nicht mehr habe vorgenommen werden dürfen. Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist, wie die Revision zutreffend bemerkt, nicht richtig. „Maßnahme" im Sinne des § 1 Abs. 2 der Stillegungsverordnung ist der Abbruch und die Nichtbenutzung von Betriebsanlagen, Voraussetzung der Anzeigepflicht ist für den Fall der Nichtbenutzung allerdings, daß infolge der Nichtbenutzung eine bestimmte Mindestzahl von Arbeitnehmern zur Entlassung kommen. Damit ist aber nicht gesagt, daß die beabsichtigte und anzeigepflichtige Maßnahme der Betriebsstillegung ihrem Tatbestand nach auch jene Arbeitnehmerentlassung in sich schlösse mit der Folge, daß die „Maßnahme" der Nichtbenutzung erst „getroffen" wäre, wenn auch die entsprechenden

Entlassungen vorgenommen worden wären. Die Entlassungen brauchen vielmehr nicht während der Freifrist durchgeführt zu sein. Weder aus RAG 405/29 vom 26. März 1930 (Entsch. Bd. 5 S. 238, noch aus RAG 157/30 vom 10. September 1930 (Arb.-Rechtspr., S. 358) ergibt sich etwas Gegenteiliges. Mit Recht sagt auch der Reichsarbeitsminister in seinem Bescheid vom 6. August 1926 (RAbl. 1926, Nichtamtlicher Teil S. 677): „Ist die Betriebsanlage einmal unter Beachtung der Vorschriften der Stillegungsverordnung außer Gebrauch gesetzt worden, so fehlt, wenn nach Ablauf der Freifrist nur noch Entlassungen erfolgen sollen, für eine neue Anzeige die Voraussetzung einer bevorstehenden Stilllegung. Die Verordnung kann daher in diesem Fall überhaupt keine Anwendung finden." In dem diesen Bescheid zugrunde liegenden Fall hatte sich die Entlassung allerdings deshalb verzögert, weil zufolge dem Kündigungsschutzgesetz längere Kündigungsfristen einzuhalten waren. Es ist aber kein Grund ersichtlich, einen Unterschied zu machen, ob die Freifrist infolge der Einhaltung des Kündigungsschutzgesetzes überschritten worden ist, oder aus einem anderen Grund, etwa deshalb, weil der Betriebsinhaber für einzelne Arbeitnehmer noch länger Beschäftigung hatte. Die Vorschrift, daß eine neue Anzeige zu erstatten ist, wenn die angezeigte Maßnahme nicht innerhalb der Monatsfrist nach Ablauf der Sperrfrist getroffen ist, hat die Bedeutung, daß der Verwaltungsbehörde, die nach Eingang der Anzeige die Möglichkeit eines Eingreifens auf Grund des damaligen Standes der Verhältnisse geprüft hat, Gelegenheit gegeben sein soll, diese Möglichkeit erneut zu prüfen, wenn die angezeigte Maßnahme erst nach längerer Zeit unter vielleicht wesentlich veränderten Umständen zur Ausführung kommen soll. Ist aber die Betriebsanlage innerhalb der Freifrist stillgelegt, so fehlt der Behörde die Möglichkeit, auf den Entschluß des Betriebsinhabers, ob er die beabsichtigte Maßnahme durchführen soll oder nicht, noch irgendwelchen Einfluß zu üben. Ist die Betriebsanlage, wie angezeigt, außer Benutzung gestellt, so ist die angezeigte Maßnahme getroffen. Gelingt es dem Betriebsinhaber, trotzdem noch gewisse Arbeitnehmer, deren Tätigkeit an sich durch die Stillegung betroffen wird, noch längere oder kürzere Zeit weiter zu beschäftigen, so liegt das sowohl im Interesse dieser Arbeitnehmer, als auch dem des Schutzes des Arbeitsmarktes. Würde man ihre Entlassung von der Erstattung einer neuen Anzeige und dem Ablauf einer neuen Sperrfrist abhängig machen, so würde man dem Betriebsinhaber lediglich einen Anreiz geben, die betreffenden Arbeitnehmer früher als unbedingt notwendig zu entlassen. Zwar sollen nach der von Schneider-Günther, 2. Aufl. S. 90/91, erwähnten „Niederschrift", die zuständigen Behörden angewiesen werden, in solchen Fällen Genehmigungsgesuche von Arbeitgebern wohlwollend zu behandeln; aber mancher Betriebsinhaber wird sich immerhin auf die unsichere Möglichkeit, daß sein Gesuch um nachträgliche Entlassung von Arbeitnehmern ohne neue Stillegungsanzeige genehmigt werden wird, nicht verlassen wollen.

Nun hat allerdings der Kläger weiter behauptet, seine Entlassung sei eine unmittelbare Folge davon, daß in der Instandsetzungswerkstätte der Beklagten eine weitere Drehbank stillgelegt worden sei. Das sei aber erst nach dem 30. April 1930, das ist nach Ablauf der Freifrist, geschehen, nachdem vorher schon zwei Drehbänke stillgelegt worden seien. Die Außerdienststellung der dritten Drehbank sei nicht eine neue selbständige Stilllegungsmaßnahme, die, weil sie für sich nicht die gesetzlich erforderliche Mindestzahl von Arbeitnehmerentlassungen zur Folge gehabt habe, nicht anzeigepflichtig gewesen sein würde, sondern habe in unmittelbarem Zusammenhang mit der am 3. März 1930 angezeigten teilweisen Betriebsstillegung gestanden und sei ein Teil dieser Maßnahmen gewesen. Das Berufungsgericht hat, von seinem Standpunkt aus richtig, diese Behauptung nicht weiter erörtert. Ist aber im Gegensatz zur Meinung des Berufungsrichters die Entlassung, wie dargelegt, nicht ein Teil der Stillegungsmaßnahme und demnach nicht auf die Freifrist beschränkt, so ist die Behauptung des Klägers wesentlich, daß die Stilllegung der dritten Drehbank noch ein Teil der angezeigten Stillegung gewesen sei. Denn dann hätte die Beklagte mit dieser letzteren Teilmaßnahme die Freifrist überschritten gehabt, und die hierdurch veranlaßte Entlassung des Klägers wäre unwirksam gewesen.

Der Begriff der Betriebsanlagen im Sinne der Stilllegungsverordnung ist nicht enge auszulegen; auch Maschinen und Geräte und unter Umständen — freilich nicht schlechthin — auch Werkzeuge können dahin gehören. Aber der Gegenstand muß durch seine besondere Beschaffenheit und Eigenart als für die betrieblichen Anforderungen bestimmt gekennzeichnet sein.

Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 10. Januar 1931 (RAG 347/30).

Entscheidungsgründe: Nach den Feststellungen des Berufungsrichters vollzog sich die Arbeit in der Appretur der Beklagten an Arbeitstischen, an denen je acht Arbeiterinnen beschäftigt waren; die Tischfläche war durch eingebrannte Linien bezeichnet, die zugleich als Maßstäbe dienten. Nach der Entlassung der elf Arbeiterinnen sind an den Tischen die entsprechenden Lücken in der Besetzung entstanden. Hierin findet die Klägerin eine teilweise Nichtbenutzung von Betriebsanlagen und folgeweise eine Teilstillegung des Betriebes, die, angesichts der fehlenden Genehmigung der Demobilmachungsbehörde, die Unwirksamkeit der ausgesprochenen Entlassung der Klägerin nach sich gezogen habe. (§ 2 Abs. 2 und 5 StillVO.) Der Berufungsrichter hält, im Einklang mit der Rechtsauffassung der Beklagten, den Fall der Stillegung nicht für gegeben. Er nimmt an, daß die Tische nicht Betriebsanlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 StillVO. gewesen seien, weil sie nicht baulich mit der Betriebsstätte verbunden waren. Diese Begründung mag fehlgehen. Das Erfordernis einer baulichen Verbundenheit mit der Betriebsstätte hat im Gesetze keine Grundlage. Aber die Entscheidung beruht nicht auf diesem Irrtum. Vielmehr ist dem Berufungsrichter im Ergebnis beizutreten. Gewiß ist der Begriff der Betriebsanlagen nicht enge auszulegen. (Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 28. März 1928 RAG 94/27[1]) E. Bd. 1 S. 287); namentlich mögen auch Maschinen und Geräte und unter Umständen — freilich nicht schlechthin — auch Werkzeuge dahin gehören können; RAG-Entsch. Bd. 4 S. 362[2]). Immer aber wird für den Begriff der Betriebsanlage zu verlangen sein, daß der Gegenstand durch seine besondere Beschaffenheit und Eigenart als für die betrieblichen Anforderungen bestimmt gekennzeichnet wird. Einfache Tische der hier in Rede stehenden Art sind „zum Betrieb gehörige Sachen", § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung, nicht aber „Betriebsanlagen". Als solche stellen sie sich nach dem Sprachgebrauch und der Verkehrsauffassung nicht dar, und daran ändern auch die eingebrannten Linien nichts, die doch nur eine lose Beziehung zu dem besonderen Betrieb der Beklagten darstellen. Weder der produktionspolitische, noch der sozialpolitische Zweck des Gesetzes erheischen eine so weitgehende Auslegung des Begriffs, wie die Klägerin sie vertritt.

---

[1]) Beil. z. Betr.-Zeitschr. 1928 S. 80; Bensh. Samml. Bd. 2 S. 205.

[2]) RAG 326/29 vom 18. Dezember 1929; Beil. z. Betr.-Zeitschr. 1930 S. 77; Arbeitsrechts-Praxis 1930 S. 53.

Chronik der Wirtschaft

Die Konjunktur im März

Im Laufe der letzten Monate ist mehrfach der Versuch unternommen worden, den Stand der Krisenentwicklung zu bestimmen und darzulegen, ob oder wann der Tiefstand der Konjunktur erreicht sei. Mehr als einmal glaubte man, diesen Tiefstand feststellen zu können, aber die hierbei zugrunde gelegten Faktoren waren immer nur psychologischer, stimmungsmäßiger Natur. Immerhin konnte man der Tatsache, daß sich die hoffnungsvollen Prognosen häuften, eine gewisse Bedeutung beimessen. Jetzt zeigen zum ersten Male auch die der Konjunkturbestimmung dienenden materiellen Faktoren eine Entspannung, die einen gewissen Optimismus rechtfertigen. Allerdings dürfen die Hoffnungen nicht zu weit gespannt werden. Dem Charakter der gegenwärtigen Krise entsprechend, die nicht nur eine Konjunkturkrise ist, wird die Erholung eine sehr langsame sein und wird selbst bei stark belebter Wirtschaft nur ein Teil der Arbeitslosen wieder dem Arbeitsmarkt zugeführt werden können.

Der Arbeitsmarkt. Der Saisonbeginn hat sich durch die langanhaltende ungünstige Witterung erheblich verzögert. Nachdem im Februar die Steigerung der Arbeitslosenziffer zum Stillstand gekommen war, brachte der März endlich die ersehnte Entlastung, die Zahl der Arbeitslosen ging um 224 000 zurück. Der Rückgang entfällt zu zwei Dritteln auf die Saisonberufe, doch darf angenommen werden, daß auch von dem restlichen Drittel, das auf die Konjunkturberufe entfällt, der größte Teil saisonmäßig bedingt war. Von einer konjunkturellen Besserung zu sprechen, wäre verfrüht. Außer der Bauindustrie und den verwandten Gewerben war die Textilindustrie, die Tabakindustrie und die Landwirtschaft an der Besserung beteiligt. Schwereisenindustrie und Kohlenbergbau zeigen noch keine Besserung. Die stärkste Entlastung erfuhren die Bezirke Nordmark, Brandenburg, Niedersachsen und Süddeutschland, die schwächste Ostpreußen, Westfalen und Sachsen.

Erschwerungen durch den Baumarkt. Die Lage des Arbeitsmarktes wird gegenwärtig und in den kommenden Monaten durch die außerordentliche Drosselung der Bautätigkeit erschwert. Diese ist neben der Witterung dafür verantwortlich, daß die bisherige saisonmäßige Entlastung des Arbeitsmarktes so gering war. Beinahe ein Viertel der Ende März vorhandenen Arbeitslosen stammt aus dem Baugewerbe und aus den Industrien, die in erster Linie von der Bautätigkeit abhängig sind. Da auch für die folgenden Monate nicht annähernd mit dem gleichen Stand der Beschäftigung wie etwa im Vorjahr zu rechnen sein wird, ergeben sich hieraus bereits die Grenzen, die in diesem Jahr der saisonmäßigen Entlastung des Arbeitsmarktes gezogen sein werden.

Durch planvolle Verkürzung der Arbeitszeit wäre eine gewisse Entlastung des Arbeitsmarktes zu erreichen. Die bisher auf diesem Gebiet erzielten Erfolge sind gering. Eine Arbeitsstreckung großen Stils müßte sich darin zeigen, daß die Kurve der Beschäftigung (Kurzarbeiter auf Vollbeschäftigte umgerechnet) zur Kurve der Arbeitslosigkeit in Widerspruch gerät. Bis jetzt ist dieser Fall noch nicht eingetreten. Eine vom Institut für Konjunkturforschung vorgenommene Berechnung der durchschnittlichen Arbeitszeit aller Beschäftigten in der Industrie zeigt zwar einen gewissen Rückgang der durchschnittlichen Arbeitszeit, aber dieser beträgt vom Oktober 1930 bis Januar dieses Jahres nur 3,4 vH, vom Januar zum Februar hat die durchschnittliche Arbeitszeit sogar wieder etwas zugenommen, ebenso vom Februar zum März. Im gewogenen Gesamtdurchschnitt beträgt die wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten in den wichtigsten Industriezweigen 43,8 Stunden. Die Kurzarbeit ist nach diesen Berechnungen — also im Verhältnis zur Gesamtbeschäftigung — neuerdings wieder etwas zurückgegangen. Die gleiche Feststellung ist übrigens auch vom ADGB gemacht worden auf Grund der Arbeitslosenziffern der Gewerkschaften. Für die Metallindustrie ist im März eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 42,6 Stunden gegenüber 42,7 Stunden in den Vormonaten und gegenüber 45,3 Stunden im März 1930 ermittelt worden. Anspruch auf absolute Genauigkeit können die Berechnungen nicht erheben, weil die Überarbeit und die verschiedene Dauer der tariflichen Arbeitszeit (alle Vollbeschäftigten werden mit 48 Stunden eingesetzt) nicht berücksichtigt werden können und weil für die Angaben über die Verkürzung der Arbeitszeit Mittelwerte eingesetzt werden müssen. Die Zahlen sind daher kein Maßstab für die absolute Höhe der Arbeitszeit. Sie geben indessen einen ziemlich zuverlässigen Überblick über die Veränderungen der Arbeitszeit in den einzelnen Monaten.

An der Börse zeigten die Aktienkurse mit gelegentlichen vorübergehenden Abschwächungen im allgemeinen seit Ende Januar eine zuversichtliche Tendenz. Die neuere Abschwächung in der dritten Aprilwoche ruft jedoch die Frage wach, ob diese optimistische Beurteilung der Börse von Tatsachen und sicheren Aussichten einer Besserung gestützt werden. Soweit es sich bei den bisherigen Kurserholungen um eine Korrektur der durch die Septemberwahlen des vorigen Jahres hervorgerufenen Panikstimmung handelt, dürfte die Bewegung bald an ihrem natürlichen Ende angelangt sein. Als hemmendes Moment kommt neuerdings die politische Beunruhigung durch das preußische Volksbegehren und die Frage der Zollunion mit Österreich hinzu.

Auf dem Geld- und Kapitalmarkt macht die Senkung der Zinssätze langsame Fortschritte. Kurzfristiges Auslandsgeld wird stärker angeboten. Der Privatdiskont wurde von $4^3/_4$ auf $4^5/_8$ vH herabgesetzt. Damit scheint sich endlich die Spannung auf dem Geldmarkt, die die deutsche Konjunktur von derjenigen anderer Länder unterschied, zu lösen und der deutsche Zinssatz sich dem der westlichen Länder anzupassen. Im Zusammenhang damit wird zur Zeit eine Senkung des Reichsbankdiskonts eifrig diskutiert.

Konkurse und Vergleichsverfahren. Die Konkurserklärungen haben im März eine beträchtliche Zunahme erfahren. Sie betrugen im

	Februar 1931	März 1931	März 1930
Konkurse	1044	1202	1137
Vergleichsverfahren	531	636	666

Von der Zunahme wurden vor allem das Holzgewerbe, Textilgewerbe und das Lebensmittelgewerbe betroffen. Nach Unternehmungsformen geordnet weist der Einzelhandel eine besonders starke Zunahme auf. 146 Konkursverfahren mußten mangels einer Masse eingestellt werden, gegen 102 im Vormonat.

Aus den Gewerbezweigen

In der eisenerzeugenden Industrie ist die Roheisenproduktion von 520 000 t im Februar auf 560 000 t im März gestiegen, die Rohstahlproduktion von 759 000 t auf 811 000 t. Diese Steigerung ist jedoch durch die höhere Zahl der Arbeitstage bedingt, die der März aufweist. Die arbeitstägliche Erzeugung zeigte

keine nennenswerte Veränderung. Im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, für die neben dem Bergbau die eisenerzeugende Industrie ausschlaggebend ist, ist nunmehr die Gütererzeugung unter den Stand des Krisenjahres 1926 gesunken. In Walzeisen hat sich der Gesamtauftragsbestand der Werke etwas gehoben. Das Drahtgeschäft erfuhr eine Belebung vom Auslandsmarkt her; vor allem wurden Drahtgeflechte in größerem Umfange bestellt. Von einer stärkeren Belebung durch die im Januar vorgenommene Preissenkung ist noch immer nichts zu spüren. Es finden immer noch Preisunterbietungen von Belgien her statt, die 10—20 RM je Tonne betragen.

Die Eisen- und Stahlwarenindustrie scheint den Tiefstand überwunden zu haben. Nur in einzelnen Branchen trat noch eine weitere Verschlechterung ein. Die Besserung zeigte sich hauptsächlich in Eisenbahnoberbaumaterial, in der Solinger Industrie und in landwirtschaftlichen Geräten und Ketten. Das Bekanntwerden der „Zollunion" mit Österreich hat in den deutschen Erzeugerkreisen Beunruhigung hervorgerufen, da man bei einem Wegfall des deutsch-österreichischen Zolles die österreichische Konkurrenz fürchtet.

Für die Maschinenindustrie zeigt sich der Erfolg, der auf der Leipziger Messe erzielt wurde, als nachhaltig. Aus dem Inland traten hauptsächlich kleine und mittlere Fabrikanten und das Handwerk als Käufer hervor, aber auch die Nachfrage aus Frankreich, England, der Tschechoslowakei, Holland und den Vereinigten Staaten war sehr rege. Die Abschlußtätigung auf der Leipziger Messe hat allerdings noch keine merkliche Besserung der Produktion zur Folge gehabt. Es ist wohl hauptsächlich auf Lagervorräte zurückgegriffen worden. Die durchschnittliche Arbeitszeit betrug 42 Stunden, die Ausnutzung der Erzeugungsfähigkeit 43 vH.

In der Automobilindustrie macht sich die Saison bemerkbar. Von der Firma Opel wird eine anhaltende Steigerung des Absatzes gemeldet. Von dem neuen 1,8-Liter-Sechszylinder gingen in der ersten Aprilwoche täglich durchschnittlich 263 Bestellungen ein. Die Wanderer-Werke berichten über eine Steigerung der Aufträge gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres um 45 vH. Bei Stoewer wurden 200, bei Hanomag 800 und bei Horch ebenfalls 800 Arbeiter neu eingestellt. Die Läger sind geräumt worden. Für die nächsten Monate wird mit einer vollen Beschäftigung gerechnet.

Die Werftindustrie darf für die nächste Zeit mit einigen Aufträgen seitens der Großreedereien rechnen. Auf der Generalversammlung von Lloyd gab der Vorsitzende Dr. Heinicke bekannt, daß Lloyd und Hapag zunächst je zwei Schiffe, und zwar kombinierte Fracht- und Passagierdampfer mittlerer Größe für Spezialzwecke in Auftrag geben würden. Bei beiden Gesellschaften herrscht bezüglich des zu erwartenden Saisongeschäftes eine zuversichtliche Stimmung. Es wird angenommen, daß die Aufträge an Blohm & Voß in Hamburg und an die Deschimag in Bremen gehen. Beide Werke sind zurzeit ohne Aufträge. Auch mit russischen Stellen wird zurzeit verhandelt. Die Sowjetregierung benötigt 300 000 t Schiffsraum zum Transport von Mineralöl und Holz. Dieser soll durch Ankauf von alten Schiffen und, wenn das Reich gewisse Garantien übernimmt, auch durch Neubauten beschafft werden.

Fusionen und Interessengemeinschaften

Der deutsche Stahltrust im ersten Vierteljahr 1931. Der Vierteljahrsausweis der Vereinigten Stahlwerke zeigt eine weitere Verschlechterung der Lage. Produktion und Umsätze nahmen weiter ab und die Belegschaft sank auf einen noch nie erreichten Tiefstand.

	1930				1931
	erstes	zweites	drittes	viertes	erstes
	Vierteljahr				
Erzeugung (1000 t)					
Kohle	6 680	5 927	5 766	5 231	4 698
Koks	2 435	2 157	2 089	1 731	1 452
Roheisen	1 478	1 141	1 021	948	808
Rohstahl	1 565	1 186	1 083	1 006	957
Umsätze mit Fremden (Mill. RM)					
insgesamt	329,4	290,8	276,4	233,7	205,1
Inland	206,9	180,0	168,4	129,9	121,8
Ausland	122,5	110,8	108,0	103,8	83,3
Belegschaft[1] (1000)					
insgesamt	184 7	169,7	151,1	136,9	120,0
Arbeiter	169,3	154,3	134,7	121,0	105,1
Angestellte	15,4	15,4	16,4	15,9	14,9

[1]) Am Ende des Vierteljahres.

Ende März dieses Jahres waren 64 000 Arbeiter weniger beschäftigt als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Trotz der geringen Ausnutzung der Anlagen und der Kurzarbeit in verschiedenen Betrieben des Stahlvereins sind die Arbeiter ungefähr in dem gleichen Verhältnis abgebaut worden, wie die Erzeugung abnahm. Da der Umsatz mit Fremden in Jahresfrist mit 38 vH in genau demselben Ausmaß sank, wie die Arbeiterzahl zurückging, und das Einkommen der Arbeiter während dieser Zeit erheblich durch Kurzarbeit und Lohnabbau beeinträchtigt worden ist, kann man den Schluß ziehen, daß der Anteil der Löhne an dem Umsatz gesunken ist. Den beweglichen Lohnkosten stehen jedoch die hohen fixen Kosten, insbesondere der unveränderliche Zinsendienst für die Kapitalanlagen, gegenüber, durch die der Trust bei der geringen Ausnutzung der Anlagen belastet wird. Ohne eine bedeutende Beschränkung des Gewinns und Abschreibungen auf die Kapitalanlagen werden die Vereinigten Stahlwerke nicht aus der Krise herauskommen. Zunächst versuchen die Schwerindustriellen durch den Druck auf die Arbeiter auszuweichen. Aber hier gibt es eine Grenze, die nunmehr erreicht ist.

Maschinenindustrie. Die Heinrich Lanz AG, Mannheim, wird ihren Wirkungskreis auf dem Gebiete der Landmaschinenindustrie erweitern, indem sie von den Vereinigten Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen vorm. Epple & Buxbaum, Augsburg, einen Teil der Erzeugung und den gesamten Vertrieb der von dieser Firma hergestellten Erzeugnisse übernimmt. Bei dieser Gelegenheit ist daran zu erinnern, daß die Heinrich Lanz AG im Jahre 1927 auf Grund eines Vertrages über die Aufteilung des Fabrikationsprogramms von der Firma R. Wolf AG, Magdeburg-Buckau, den gesamten Dreschmaschinen- und Schlepperbau übernahm und dagegen den Bau von Lokomobilen und stationären Motoren an die Wolf AG abgab. Die jetzige Angliederung, bei der vor allem die Übernahme des gesamten Verkaufs der früher von der Augsburger Gesellschaft vertriebenen Landmaschinen von Bedeutung sein soll, stellt also eine abermalige Erweiterung der Interessen der Lanz AG auf dem Gebiete der Landmaschinenindustrie dar.

Feinmechanik. Kürzlich konnte über die Zusammenarbeit der Robert Bosch AG mit einer englischen Firma der Autozubehörindustrie berichtet werden, in deren Betriebe Bosch seine Erzeugnisse für den englischen Markt herstellen läßt. Ähnliche Abkommen hat Bosch mit einem französischen, einem amerikanischen und einem australischen Unternehmen getroffen, weil durch

die Erzeugung in den Absatzgebieten der Zoll gespart wird. Die jetzt vereinbarte Zusammenarbeit zwischen der REF-Apparatebau G. m. b. H. in Stuttgart-Feuerbach und der französischen Société Magnétos R. B. in Paris wird aus dem gleichen Grunde erfolgen. Nach einem zwischen den Firmen abgeschlossenen Lizenzvertrag erhält die französische Gesellschaft das Recht, die Auslandspatente der REF-Apparatebau G. m. b. H. für Frankreich und Belgien zu benutzen. Es handelt sich um den Bau von Auto- und Motorzubehörteilen, insbesondere Brennstoffpumpen, Düsen und Schmierapparaten. Die deutsche Gesellschaft wird mit einem ähnlichen, im vorigen Jahre mit der englischen M. L. Magneto Synd. Ltd. abgeschlossenen Vertrag gute Erfahrungen gemacht haben, daß sie jetzt den Anschluß nach Frankreich vornahm. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß es nicht die deutschen Löhne sind, die eine Vergebung deutscher Produktionsrechte nach dem Ausland veranlassen, sondern in erster Linie die Zölle, dann aber auch die den Absatz fördernde Verbindung mit bekannten Firmen in den Absatzgebieten.

Uhrenindustrie. Die Vereinigung der drei größten Unternehmungen der deutschen Uhrenindustrie in einem Konzern schien sicher bevorzustehen. Die von der Gebr. Junghans AG, dem Kienzle-Konzern und der Friedrich Mauthe G. m. b. H. in sehr langen Verhandlungen zustandegebrachten Pläne waren jedoch kaum bekannt, als sie auch schon widerrufen wurden. In einer Äußerung der Firmen zu den zahlreichen an diesen Widerruf geknüpften Vermutungen wird gesagt, daß die Gesellschaften den Zusammenschluß aus wirtschaftlichen und technischen Gründen anstreben, doch persönliche Hindernisse vorliegen. Mit dieser Entschuldigung stellen die Unternehmer sich gerade kein gutes Zeugnis aus, zumal Herr Erwin Junghans noch vor einigen Wochen auf der Tagung der Reichsgemeinschaft der Eisen-, Stahl- und Metallwarenindustrie die Unentbehrlichkeit der „wirtschaftsfördernden Unternehmerpersönlichkeit" in der „individuellen Planwirtschaft" feierte. Trotz der gegenwärtigen Schwierigkeiten wird der Preisdruck auf dem Uhrenmarkt die Verschmelzung herbeiführen. Zunächst suchen die Unternehmer sich gemeinsam durch die fortbestehende Preiskonvention zu wehren.

Der Kienzle-Konzern faßt die Deutsche Uhrenfabrik AG in Mühlhausen und die Deutsche Uhrenfabrik Popitz & Co. Kommanditgesellschaft in Leipzig zu einem Unternehmen zusammen. Die Uhrenfabrik Popitz & Co., deren Mehrheit der Kienzle-Konzern im vorigen Jahr erwarb, übernimmt das Vermögen der Deutschen Uhrenfabrik AG und erhöht ihr Kapital zu diesem Zweck von 350 000 auf 570 000 RM. Das Kapital der Mühlhausener Gesellschaft wird nur mit der Hälfte seines Nennbetrages bewertet, weil die in hohem Grade unbenutzten Kapitalanlagen eine Kapitalherabsetzung erfordern. Für die Betriebe in Mühlhausen ist Stillegungsantrag gestellt worden.

Chemische Industrie. Die an der Kohleverflüssigung und Kohlehydrierung interessierten Chemie- und Ölkonzerne haben eine einheitliche, weltumspannende Gemeinschaft gebildet, durch die alle bisher bestehenden Patente und auch die zukünftigen Neuerungen allen beteiligten Kreisen zugänglich gemacht werden sollen. Die Gemeinschaft bedeutet eine Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen der IG Farbenindustrie und der amerikanischen Standard Oil Co. of New Jersey. Beide Konzerne hatten im Jahre 1929 zur Auswertung ihrer Patente für die ganze Welt die Standard-IG gegründet. Das deutsche Gebiet blieb allerdings der IG Farbenindustrie vorbehalten. Für die Vereinigten Staaten wurde von der Standard-IG unter dem Namen „Hydro Patents Co." eine Gesellschaft gegründet, an der sich fast alle amerikanischen Ölraffinerien beteiligten, während die Verbindung zu Gesellschaften in den übrigen Weltteilen noch aufgenommen werden mußte. Nachdem der holländisch-englische Shell-Konzern und der englische Chemietrust mit der Standard-IG Fühlung genommen hatten, ist der weltumspannende Ring jetzt durch die Gründung der International Hydrogenation Patents, die die Patentrechte für die übrigen Länder außer Deutschland und den Vereinigten Staaten vergeben soll, geschlossen worden. Die Zusammensetzung der Verwaltung der International Hydrogenation Patents läßt das besondere Interesse der Ölkonzerne erkennen: die Standard Oil Co. und die Shell-Gruppe stellen je vier Vertreter, der englische Chemietrust und die IG Farbenindustrie nur je einen Vertreter. Die beteiligten Unternehmungen werden ebenso wie die in der amerikanischen Hydro Patents Co. je nach Höhe der auf Grund der benutzten Patente erzeugten Ölmengen über die International Hydrogenation Patents an die Standard-IG als Dachgesellschaft für die Verwertung der Patente Gebühren zu entrichten haben.

Wie hoch das Kapital der neuen Gesellschaft ist, wurde bisher nicht bekannt. Auffällig und verdächtig ist, daß das Unternehmen in dem Zwergstaate Liechtenstein seinen Sitz hat. Die größten Weltkonzerne suchen sich einen der kleinsten Staaten der Welt aus, um unkontrolliert zu sein und sich den Steuerbehörden derjenigen Länder, in denen sie ihre Geschäfte machen, zu entziehen.

Parallel zu der Gründung in Liechtenstein soll in nächster Zukunft die International Hydrogenation Engineering and Chemical Co. mit dem Sitz in Haag gegründet werden. Diese Gemeinschaftsgründung soll vor allem technische Aufgaben haben und den Beteiligten die zur Auswertung der Patente erforderlichen Produktionsanlagen liefern.

Kartelle und Syndikate

Drahtindustrie. Im Seildrahtverband, Hagen, war es bereits im vorigen Jahre zu Unstimmigkeiten gekommen, weil mehrere Mitglieder die Verbandsbestimmungen nicht beachteten. Die Differenzen mußten sich auf die Organisation der Drahtseilwerke übertragen, da diese ihr Vorprodukt zu unterschiedlichen Bedingungen beziehen konnten. Die Folge war eine Lockerung des Drahtseilverbandes und die Aussetzung der Tätigkeit der Einkaufs- und Interessengemeinschaft Deutscher Drahtseilwerke, die den Einkauf von Seildraht für die reinen Seilereien vornahm. Durch die verschärfte Krise wurden die Unternehmer wieder zusammengeführt. Der Seildrahtverband verlegt ab 1. Mai seinen Sitz nach Essen und arbeitet dort in engster Fühlung mit dem Drahtseilverband. Alle Seildrahtlieferungen an die Seilereien sollen nur noch über den Seildrahtverband gehen. Die damit geschaffenen einheitlichen Bezugsbedingungen haben bereits mehrere verbandsfreie Drahtseilwerke veranlaßt, dem Drahtseilverband beizutreten, da sie die festen Einkaufspreise durch entsprechende Verkaufspreise auf die Abnehmer von Drahtseilen übertragen wollen.

Einschränkung der Bleiproduktion. Die großen amerikanischen Bleiproduzenten hatten bereits in Zusammenarbeit mit europäischen Gesellschaften die Produktion zu beschränken und die Preise zu halten versucht. Mit einer fünfprozentigen Einschränkung im Jahre 1930 konnten sie jedoch die Preise nicht stabilisieren und so machten diese den allgemeinen Sturz der vom Weltmarkt abhängigen Rohstoffpreise mit. Der unsinnige Preis von 62,08 RM je 100 kg Blei im Jahresdurchschnitt 1926 war schon 1927 auf etwas unter 50 RM gesunken

und blieb dann bis Anfang 1929 — abgesehen von unwesentlichen Schwankungen — unverändert. Erst im Jahre 1930 sank er unter das Vorkriegsniveau, weil die Überproduktion immer mehr Vorräte angesammelt hatte. Gegenwärtig betragen die Vorräte mit rund 340 000 Tonnen etwa ein Fünftel der jährlichen Welterzeugung, so daß die weitere Preissenkung auf 25 RM nicht wundernehmen kann. Aus dieser Lage wollen die in der Lead Producers Association vereinigten Gesellschaften sich durch eine Produktionseinschränkung um 15 vH befreien. Bisher sind die Preise nach diesem Beschluß nur ganz gering gestiegen, und eine nachhaltige Änderung wird auch nicht eher eintreten, bis sich die Weltwirtschaft durch eine Stärkung der Kaufkraft erholt hat, zumal die billig produzierenden überseeischen Gesellschaften bei der gegenwärtigen Lage kein Interesse daran haben, die Nachfrage durch hohe Preise zurückzuhalten. Außerdem sind nicht alle Bleiproduzenten der Welt an dem Beschluß beteiligt.

Schloßindustrie. Der alle Firmen seiner Branche umfassende Bandtürschloßverband in Essen wurde bis Ende 1931 verlängert. Trotzdem der Absatz des Verbandes nach der „Deutschen Bergwerks-Zeitung" im Jahre 1930 gegenüber 1928/29 auf ein Drittel gesunken ist, ließ er die Verkaufsbedingungen und Preise unverändert.

Wirtschaftszahlen

Stand der Aktienkurse in Metallindustrie und Bergbau

	Hütten	Steinkohle	Braunkohle	Kali	Metalle (Nichteisen)	Maschinen	Auto und Fahrräder	Waggon	Elektrotechnik	Werften
Anzahl der Papiere	10	3	9	3	13	20	10	5	20	4
Durchschnittskurse:										
29. April 1927	171,8	226,7	227,3	232,0	152,7	147,1	169,1	110,5	187,9	112,6
28. Dez. 1928	101,3	121,2	173,2	371,7	112,5	92,8	83,6	80,9	163,1	72,8
27. Dez. 1929	73,5	120,3	152,1	225,4	86,4	66,7	31,7	69,4	118,4	73,7
27. Dez. 1930	48,6	78,5	115,7	160,6	65,3	46,7	17,7	64,1	89,2	60,9
16. Jan. 1931	40,4	71,3	110,5	137,6	62,0	43,7	15,3	58,3	79,4	58,3
30. Jan. „	44,7	71,3	110,4	145,0	61,0	43,3	16,4	57,0	85,2	56,0
27. Febr. „	49,6	77,6	120,2	157,5	63,3	52,2	20,6	65,2	94,4	53,8
27. März „	57,2	81,8	127,5	191,2	64,1	57,9	25,5	71,0	98,9	57,4
2. April „	57,5	82,5	134,5	196,9	64,5	58,8	26,3	69,9	99,8	55,4
10. „ „	58,4	84,9	132,6	211,4	64,5	59,2	26,5	70,5	101,5	55,6
17. „ „	54,5	82,0	129,2	193,0	62,5	56,9	25,1	69,9	98,8	53,7

Zahlen zum Konjunkturbericht

Gegenstand	Einheit	1930 Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	1931 Jan.	Febr.	März
Produktion												
Roheisen	in 1000 t	859	761	770	739	652	687	636	615	603	520	560
Rohstahl	„ 1000 „	1034	859	905	896	814	856	738	744	773	760	811
Walzwerkserzeugnisse	„ 1000 „	735	603	664	619	576	622	522	533	540	527	.
Steinkohle	„ 1000 „	11953	10804	11605	11471	11729	12217	10815	11516	11526	9794	.
Braunkohle	„ 1000 „	12314	11746	12250	12285	12820	13141	11652	11689	11027	9513	.
Strom, Erzeugung	in Mill. kWh	1296	1170	1268	1272	1311	1403	1398	1423	1357	1208	.
„ Abgabe	„ „ „	498	463	480	470	468	483	465	469	462	.	.
Produktionsindex[1]	1928 = 100	89,7	83,6	80,5	79,6	78,5	77,1	75,6	72,2*	68,4*	69,5*	.
Handel und Verkehr												
Einfuhr (reiner Warenverkehr einschl. Reparationen)	in Mill. RM	830	814	909	796	737	834	734	681	717	620	584
Ausfuhr (reiner Warenverkehr einschl. Reparationen)	„ „ „	1096	910	951	971	1001	1073	931	903	775	778	866
Ausfuhr von Fertigwaren	„ „ „	813	670	707	740	762	817	711	697	575	591	662
Umsatz d. Konsumvereine[2]	in RM je Woche und Mitglied	8,44	8,44	8,76	8,12	8,35	8,52	8,40	9,43	7,28	7,16	.
Großhandelsindex	1913 = 100	125,7	124,5	125,1	124,7	122,8	120,2	120,1	117,8	115,2	114,0	113,9
Lebenshaltungsindex	1913 = 100	146,7	147,6	149,3	148,8	146,9	145,4	143,5	141,6	140,4	138,8	137,7
Wagengest. d. Reichsbahn	arb. tägl. 1000	137,6	133,1	127,7	128,2	133,8	139,6	138,2	123,1	105,2	104,5	112,3
Einl. Übersch. d. Sparkassen	in Mill. RM	109,7	75,7	96,4	85,8	54,2	42,1	81,2	138,0	365,4	171,5	.
Konkurse	arbeitstägl.	41	36	36	31	29	31	35	34	42	44	46
Aktienindex	1924/26 = 100	121,7	116,4	110,0	103,3	102,3	95,8	92,3	87,3	81,8	85,6	91,1
Arbeitsmarkt												
U.-Empf. in d. Arbl.-Vers.	in 1000	1551	1469	1498	1507	1494	1561	1788	2155	2555	2589	2316
„ „ „ „ Krisenfürs.	„ 1000	338	366	409	441	472	511	566	667	811	908	923
Wohlfahrtserwerbslose	„ 1000	360	388	422	462	479	538	583	624	900	997	.
Arbeitslose insgesamt[3]	„ 1000	2635	2641	2765	2883	3030	3253	3683	4357	4894	4972	4756

[1] Index der Erzeugung wichtiger Industriezweige. [2] Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften: Wochenumsatz je Mitglied. [3] Einschließlich Wohlfahrtsunterstützte und Nichtunterstützte. *) Vorläufig.

Buchbesprechungen

Sämtliche hier besprochenen Bücher können durch die Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 148-155, bezogen werden.

Hermann Müller-Franken: **Die November-Revolution. Erinnerungen.** Zweite durchgesehene Auflage, 31. bis 38. Tausend. 1931. Typograph. Ausstattung Jan Tschichold, München. 288 Seiten. Ganzleinen. Verlag: „Der Bücherkreis G. m. b. H.", Berlin SW 61. Preis 5,50 RM.

Die Geschichte der deutschen Revolution von 1918 bleibt noch zu schreiben. Was bis heute an historischen Darstellungen vorliegt, kann nur als Material für ihren künftigen Historiker gelten. Hermann Müller leitet seine Revolutionserinnerungen von vornherein mit der Bemerkung ein, daß sein Buch „keine Geschichte der deutschen Revolution von 1918 werden, sondern für den späteren Geschichtsforscher eine Quelle sein soll." Als solche kommt ihm die größte Bedeutung zu, denn sein Verfasser stand schon lange vor dem Kriege als Mitglied des Parteivorstandes der SPD in der Arbeiterbewegung an führender Stelle. Er hatte daher ein dokumentarisches Material zur Verfügung, das nur für wenige, unmittelbar Beteiligte zugänglich war. Er hat es sich in dem Buch zur Aufgabe gesetzt, „Ideen- und Stimmungsgehalt jener schweren Zeit so objektiv festzuhalten, wie das einer kann, dem es vergönnt war, den gewaltigen Umsturz des deutschen Verfassungslebens nicht nur aus nächster Nähe zu beobachten, sondern auch an dem werdenden Neuen ordnend mitzuwirken." Beides, die Fülle des Materials und die Objektivität der Darstellung, wurde seinerzeit selbst von schärfsten politischen Gegnern in ihren Buchbesprechungen anerkannt.

Obwohl die Erstauflage in 30 000 Exemplaren herauskam — also in einer Auflagenhöhe, die für Werke solchen Inhalts ungewöhnlich hoch ist —, war das Buch seit Jahr und Tag vergriffen. Unsere Leser werden gewiß recht zahlreich die erneut gebotene Gelegenheit benutzen, das Buch in ihren Bücherbestand aufzunehmen. Es ist auch rein äußerlich in der neuen modernen Ausstattung des Münchener Buchkünstlers Jan Tschichold eine Zierde für den Bücherschrank.

Viktor Margueritte: **Vaterland.** (Ernst Rohwolt Verlag, Berlin W 50. 3,75 RM.)

Im französischen Urtext heißt das Buch, das hier der berühmte französische Dichter herausgibt, „Menschheitsvaterland". „Wie die Flüsse ins Meer, so werden sich die Völker in die Menschheit ergießen." Mit diesem Wort ist die Stellung des Verfassers grundsätzlich gekennzeichnet. Aus humanistischem Geiste und mit dichterischer Kraft geht er dem dynastisch-nationalistischen Begriff des Vaterlandes zu Leibe, läßt Zahlen und Tatsachen des letzten Krieges sprechen, ruft die Geister aller Nationen, von den großen Vorbereitern der französischen Revolution bis zu Goethe und Viktor Hugo, und weckt ein unnennbares Grauen vor dem kommenden Krieg. „Europa oder der Krieg!" Wenn er dann mit dieser Losung den Weg zur Rettung zeigt, so läßt er sich vom dichterischen Schwung oft allzusehr über reale Hindernisse hinwegtragen, aber das liegt im Wesen des Buches begründet, das weniger der praktischen Politik dienen, als vielmehr die sittlichen Kräfte wecken will, die jeder Friedenspolitik vorangehen müssen. Nach dieser Richtung hin kommt ihm die Bedeutung zu, die Berta v. Suttners „Die Waffen nieder" zu Beginn unseres Jahrhunderts erlangte.

Was dem Buch eine aktuelle politische Bedeutung gibt, ist die Tatsache, daß hier ein französischer Dichter, Sohn eines berühmten Generals und selbst ehemaliger Offizier, einen mutigen Angriff auf den Friedensvertrag von Versailles unternimmt. Er erblickt in der Schaffung von einem Dutzend neuer Vaterländer in Europa und in der ungeheuren wirtschaftlichen Belastung Deutschlands die Keime kommender Kriege, und verlangt eine Streichung aller Kriegsschulden und eine Revidierung der deutschen Grenzen im Osten, die dem wirtschaftlichen Bedürfnis Deutschlands entspricht. A. D.

Hermann Heller: **Sozialismus und Nation.** Ernst Rowohlt Verlag, Berlin W 50.

In dieser Zeit, da eine trübe Welle blinden Chauvinismus über Europa hinweggeht, und alles, was an echtem Kulturgut im Nationalen enthalten ist, fortzuspülen droht, lohnt es sich, wieder einmal zum grundsätzlichen Gehalt der Beziehung: Nation und Sozialismus zurückzukehren. Heller versucht das in seiner neu aufgelegten Schrift. Für ihn ist die Nation eine Gemeinschaft der Verhaltungsweisen und Wertüberzeugungen, eine Kulturgemeinschaft, der Sozialismus eine höhere Form dieser nationalen Kulturgemeinschaft. Der internationalen Idee setzt er die nationalen Realitäten gegenüber. Wobei man allerdings nicht immer seinen zugespitzten Formulierungen folgen kann, wie etwa dieser: „Die Arbeiterklasse will Nation werden. Sie kann und darf es nicht wollen um den Preis der Selbstaufgabe. Die Nation muß die Arbeiterklasse wollen, oder sie wird an ihr zugrunde gehen. Sie kann und darf sie nicht wollen um den Preis der Selbstaufgabe." Aber es ist bestechend, wie er gerade von dieser nationalen Einstellung heraus zu einer sittlichen Rechtfertigung der Sozialpolitik kommt. Die Internationale ist nicht „ein Ziegelbau aus einzelnen, sondern ein Quaderbau aus Nationen". Der Weg zur Menschheit führt durch das Volk. Wie nun an diese Thesen die praktischen Forderungen für die Politik geknüpft werden, das wird manchen wegen der Rücksichtslosigkeit, mit der Heller über Tradition und Programme hinweggeht, überraschen. Es zwingt jedenfalls zur Auseinandersetzung. Das Büchlein wird seinen Platz in der Diskussion um Nation, Sozialismus, Pazifismus und praktische Politik behaupten. A. D.

Weigand v. Miltenberg: **Adolf Hitler, Wilhelm III.** (Ernst Rowohlt Verlag, Berlin W 50.)

Ein amüsant und kurzweilig gezeichnetes Porträt des Mannes, der die NSDAP verkörpert, des vom „Schicksal und der Geschichte zum Feldwebel der deutschen Revolution Bestimmten, der im Größenwahn zum Marschallstab griff". Der Verfasser gehört zur Otto Strasser-Gruppe der Nazi. Er hatte Gelegenheit, sich seinen Mann aus nächster Nähe anzusehen und was er an Menschlich-Allzumenschlichem zu berichten weiß, ist manchmal sehr ergötzlich: die Maßkrugrevolution im Hofbräu; der Diktator in Unterhosen; der Mussolini im Westentaschenformat.

Der eigentliche Wert des Büchleins liegt aber in der unbewußten Offenbarung des geistigen Weltbildes des Verfassers und wohl auch des linken Naziflügels. Der „Sozialismus" dieser Leute endet im „deutschen Lehensgedanken. Weder Manchester noch Moskau, sondern — Marienburg". Diese Ordensritter „kennen nur eine Kultur: die völkische, nur eine Religion: die deutsche". Die geistigen Sorgen dieser Leute drehen sich um Stammbaumforschung, Edda und Rassenkunde. Juden-, Jesuiten- und Freimaurerkomplexe beherrschen ihre Vorstellungswelt. Wandervögel, die sich in die Politik verlaufen haben! A. D.

Druck und Verlag: Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes G. m. b. H., Berlin W 68, Alte Jakobstraße 148-155